Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 12/1926 (1926)

Artikel: Kanton Baselstadt

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-29382

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

c) an die Pensionskasse für die protestantische Pfarrgeistlichkeit von Fr. 4,000.—.

Der Staat behält sich das Recht vor, von der in lit. a genannten Leistung den Betrag von Fr. 7,200.— und von der in lit. b genannten Leistung den Betrag von Fr. 800.— jederzeit auszukaufen."

III. Schlußbestimmung.

- § 13. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1925 in Kraft. 1)
- 4. Verordnung betreffend die VI. Klassifikation der Einwohner-, beziehungsweise Schulgemeinden für die Staatsbeiträge an die Besoldungen der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen, sowie für die Gemeindebeiträge an die staatlichen Altersgehaltszulagen des Lehrpersonals der Primarschule. (Vom 3. Februar 1925.)

XII. Kanton Baselstadt.

1. Allgemeines.

- 1. Amtsordnung für den Schularzt des Kantons Baselstadt. (Vom Regierungsrat genehmigt am 7. Februar 1925.)
 - 1. Der Schularzt ist Beamter des Erziehungsdepartements. Er untersteht den für die Beamten geltenden Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Dienstverhältnisse und Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Baselstadt vom 8. Juli 1909 und bezieht eine Jahresbesoldung von Fr. 9800.— bis Fr. 12,500.—.
 - 2. Dem Schularzt wird ein Stellvertreter beigegeben, dessen Besoldungs- und Dienstverhältnisse durch den Regierungsrat geregelt werden. Bei Abwesenheit des Schularztes hat der Stellvertreter dessen Funktionen zu übernehmen.
 - 3. Der Schularzt und sein Stellvertreter müssen Inhaber des eidgenössischen Aerztediploms sein. Dem Schularzt ist die Ausübung der ärztlichen Privatpraxis untersagt.
 - 4. Der Schularzt ist zu getreuer Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten und zu Verschwiegenheit in seinen Amtsgeschäften verpflichtet. Er steht für seine amtlichen Verrichtungen unter der direkten Aufsicht des Departementsvorstehers und hat sich dessen Weisungen zu unterziehen. Zu den Sit-

¹⁾ Angenommen durch Volksabstimmung vom 29. März 1925.

zungen des Erziehungsrates oder der Schulinspektionen kann er mit beratender Stimme beigezogen werden, sofern Fragen der Schulgesundheitspflege und dergleichen behandelt werden.

5. Seine werktägliche Arbeitszeit richtet sich nach den für die Beamten jeweilen geltenden Vorschriften.

6. Der Schularzt hat die gesundheitlichen Verhältnisse der Schule und der Kleinkinderanstalten zu überwachen und dabei alle Maßnahmen zu beobachten und anzuregen, welche die Gesundheit der Schuljugend und der Lehrerschaft zu fördern geeignet sind. Insbesondere liegen ihm ob:

I. Besuche in den Schulhäusern.

a) Zur Untersuchung einzelner Schüler, Schülergruppen oder ganzer Klassen;

b) außerdem: eingehende Inspektion jedes Schulhauses zu Stadt und Land (inklusive Kleinkinderanstalten, Frauenarbeitsschule und Gewerbeschule) jährlich wenigstens einmal:

in bezug auf Lüftung, Heizung, Beleuchtung, Reinlichkeit, Abtritte, Wasserversorgung, Höfe, Turnhailen, Bäder, Schulbänke, Schulutensilien, Sanitätsmaterial.

II. Abhaltung von Sprechstunden.

Im Amtslokal täglich (Samstag ausgenommen) von 2—3 Uhr zur Beratung der Eltern.

III. Behandlung aller aus Gesundheitsrücksichten eingereichten Gesuche um Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder vom Schulbesuch.

IV. Untersuchung einzelner Schüler.

Bei vorzeitiger Entlassung, wegen Einweisung in besondere Klassen (Hilfsschule, Schwerhörigenschule), bei Dispensationen, bei Unterbringung in Anstalten.

V. Untersuchung ganzer Klassen.

a) Sanitarische Eintrittsmusterung der I. Primarklassen. Die Lehrerschaft ist anzuleiten und anzuweisen, die Voruntersuchung der Augen und der Ohren selbst vorzunehmen.

Für jeden Schüler, der dauernd ärztlich überwacht werden muß oder besonderer Berücksichtigung beim Unterricht bedarf, ist ein Gesundheitsbogen zu führen; die Lehrerschaft kann hier vom Schularzt zur Mithilfe herangezogen werden;

b) Wiederholung der Augen- und Ohrenuntersuchungen im fünften und achten Schuljahre;

c) Untersuchung bei epidemischen Krankheiten.

VI. Phrophylaxe der übertragbaren Krankheiten

im Verein mit dem Physikus. Besonders:

Kontrolle des Schulausschlusses der Kranken und ihrer Angehörigen;

Untersuchung der gefährdeten Schulen und Klassen;

Anordnung von Desinfektion, Schulschluß etc.;

Spezielle Maßregeln gegen Tuberkulose, Haarkrankheiten etc.

VII. Behandlung erkrankter Schüler

in dringenden Fällen und in Fällen, wo keine Garantie gegeben ist, daß ein kranker oder leidender Schüler ärztliche Hilfe erhält. Bei Schülerunfällen kann der Schularzt eine Behandlung einleiten und durchführen oder den Fall dem Hausarzt oder den Spezialärzten (oder den Kliniken) zur Behandlung überweisen.

Dem Schularzt ist es gestattet, Untersuchungen während der Unterrichtszeit vorzunehmen, doch soll der Unterricht so wenig als möglich gestört werden. Er kann dem Unterricht, wo nötig, jederzeit beiwohnen.

VIII. Verschiedenes.

Begutachtung der Pläne neuer Schulhäuser;

Ausstellung der Gesundheitsatteste für Lehrer und Lehrerinnen und das übrige dem Erziehungsdepartement unterstellte Personal;

Begutachtung der Urlaubsgesuche des dem Erziehungsdepartement unterstellten Personals in Krankheitsfällen;

Sorge für Ausbildung der Lehrerschaft im Samariterwesen;

Sorge für Instruktion der Lehrerschaft über Sprachleiden, über Bekämpfung der Nervosität etc.;

Abhaltung von Vorträgen für Lehrer und Eltern über aktuelle Fragen der Schulhygiene.

IX. Berichterstattung, Reglemente etc.

Führung eines Journals über alle Geschäfte und Korrespondenzen;

Ablegung eines Jahresberichts;

Neubearbeitung der Vorschriften über Gesundheitspflege in den Schulen;

Neubearbeitung der Vorschriften über Schulausschluß bei ansteckenden Krankheiten (im Verein mit dem Physikus);

- die Ausführung weiterer ihm vom Departementsvorsteher übertragener Arbeiten auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege.
 - 7. In besondern Fällen kann der Schularzt Spezialärzte zur Beratung und Erstattung von Gutachten heranziehen.
 - 8. Allfälligen Änderungen dieser Amtsordnung hat sich der Schularzt jederzeit zu unterziehen.

2. Mittelschulen.

2. Lehrplan der Obern Töchterschule. Realabteilung (1925).

(Das Reifezeugnis dieser Abteilung berechtigt vorläufig nur zum Besuch des Lehrerseminars für Primarlehrerinnen. Nach Erwerbung des Primarlehrerinnendiploms ist ein weiteres Studium an der Philosophischen Fakultät und die Ablegung einer Mittellehrerprüfung zulässig.)

Deutsch.

Lehrmittel: Klassenlektüre, Baechtold II, und von der 2. Klasse an Aeppli, Deutsche Lyrik. Ferner O. v. Greyerz, Deutsche Sprachlehre für Mittelschule. Die Klassenlektüre bildet auf allen Stufen die Grundlage für den Unterricht in der Literaturgeschichte.

Klasse 1. 5 Stunden.

Lektüre: Einfachere Erzählungen, Märchen, Legenden, Auswahl aus den homerischen Epen; erzählende Gedichte. Dazu: Schillers "Lied von der Glocke", und "Jungfrau von Orleans".

Darstellende Arbeiten: Nacherzählen; Erzählung von Erlebtem, Beobachtetem und frei Erfundenem. Freies Sprechen.

Grammatik: Lautlehre und Formenlehre anhand von Greyerz 1—48 und 127—166.

Klasse 2. 5 Stunden.

Lektüre: Romantische und realistische Erzählungen größeren Umfanges (z. B. Eichendorff, Kleist, Gotthelf, G. Keller, Storm).— Lyrische Gedichte von Goethe, aus der Romantik und aus der realistischen und modernen Epoche. — Dazu: Lessings "Minna von Barnhelm", Goethes "Götz von Berlichingen", "Egmont", "Hermann und Dorothea", Shakespeares "Julius Caesar" oder "Coriolan".

Darstellende Arbeiten: Der Brief, — Zusammenfassendes Nacherzählen, einfache Charakteristiken von Gestalten aus Drama und Novelle. Zusammenhängendes freies Sprechen.

Grammatik. Wortlehre und Satzlehre anhand von Greyerz 49—126 und 167—198. Einführung in die Metrik und Poetik: Rhythmus, Vers, Reim, Strophe.

Klasse 3. 5 Stunden.

Lektüre (z. T. als häusliche Lektüre gedacht): Einführung in Dichtungen des Mittelalters: Lyrik Walters von der Vogelweide, Nibelungen, Parzival in neuhochdeutscher Übersetzung. — Dazu: ein antikes Drama (z. B. Antigone); Schillers "Wallenstein", "Braut von Messina", Lessings "Nathan der Weise". Eine Renaissancenovelle oder "Jürg Jenatsch" von C. F. Meyer. Eine leichtere Abhandlung. Als Zusammenfassung: Dichtergestalten.

Darstellende Arbeiten: Sachliche Referate und Arbeiten im Zusammenhang mit der Lektüre und aus dem Interessengebiet der Schülerinnen.—Zusammenhängendes freies Sprechen in Form von Referaten, Diskussionen und Vorträgen.

Grammatik: Stillehre anhand von Greyerz 209-270.

Poetik: Epische, lyrische und dramatische Dichtungsform. Eigenart der antiken, mittelalterlichen und neuzeitlichen Dichtung.

Klasse 4. 5 Stunden.

Lektüre (großenteils als häusliche Lektüre gedacht): Aus der Literatur des 19. Jahrhunderts: mindestens ein charakteristisches Werk aus der Romantik, dem Realismus, dem Naturalismus zum Verständnis dieser Richtungen nach Form und Inhalt. — Einige literarische Abhandlungen oder historische Aufsätze. — Schweizer Dichter: G. Keller, Spitteler. Dazu: von Goethe "Iphigenie", "Tasso", "Faust".

Darstellende Arbeiten: Größere Arbeiten aus dem Gebiet der Lektüre, auch der Privatlektüre und dem persönlichen Interessengebiet. Dispositionsübungen.

Grammatik im Anschluß an die Aufsätze. Stilistische Übungen: die Mittel des Ausdrucks bei verschiedenen Dichtern, dichterischen Richtungen und verschiedenen Dichtungsgattungen.

Französisch.

Klasse 1. 4 Stunden.

Die Grundlage des Unterrichts bildet die Lektüre und Behandlung einer Novelle. Daran schließen sich an: Übersetzungen und andere schriftliche Arbeiten, Memorieren prosaischer und poetischer Stücke, freie Konversation.

Grammatik: Wiederholung der Konjugation, besonders der unregelmäßigen Verben. Gebrauch der transitiven und intransitiven Verben, der Reflexiv- und der Passivform. Gebrauch der persönlichen Fürwörter.

Klasse 2. 4 Stunden.

Lektüre und Behandlung eines leichtern Lustspiels von Molière, des "Cid" von Corneille und einer Anzahl von Fabeln von La Fontaine. Dazu Lektüre eines modernen Werkes. Daran anschließend: freie mündliche und schriftliche Reproduktion der behandelten Stoffe, Übersetzungen und leichtere vom Literaturstoff unabhängige Aufsätze.

Grammatik: Das Substantiv, das Adjektiv, das Adverb.

Klasse 3. 4 Stunden.

Lektüre und Behandlung eines Werkes aus der klassischen Zeit. Stücke aus Voltaire und Montesquieu. Dazu Lektüre eines modernen Werkes. Im Anschluß daran schriftliche Arbeiten wie in R 2. Freie Vorträge.

Grammatik: Präpositionen, Syntax des Verbums, Satzlehre.

Klasse 4. 4 Stunden.

Lektüre ausgewählter Abschnitte aus Schriftstellern des 18. und 19. Jahrhunderts von Rousseau an. Bei genügender Zeit: Überblick über die Hauptperioden der Literatur.

Schriftliche Arbeiten und freie Vorträge wie in R 3.

Grammatik: Das Pronomen, der Artikel. Zusammenfassung des grammatikalischen Stoffes.

Englisch.

Klasse 1. 3 Stunden.

Das Lehrbuch von Dick "A New English Course" wird zu Ende behandelt. Daneben, so weit möglich, eine leichtere Lektüre. Im Anschluß daran schriftliche Arbeiten (Übersetzungen, Diktate und leichtere freie Arbeiten).

Grammatik: Formenlehre mit Einschluß der starken und unregelmäßigen Verben. Hauptregeln der Syntax.

Klasse 2. 3 Stunden.

Lektüre aus Dick "Twelve Chapters". Dazu eine leichtere Lektüre nach freier Auswahl des Lehrers.

Schriftliche Anwendungen wie in Klasse 1.

Grammatik: Eingehende Behandlung der Formenlehre und Syntax des Verbums.

Klasse 3. 3 Stunden.

Lektüre: Fortsetzung von R 2.

Schriftliche Arbeiten wie in R 2 mit Betonung größerer freier Arbeiten.

Grammatik: Syntax der übrigen Wortarten.

Klasse 4. 3 Stunden.

Lektüre: Stücke aus Schriften neuerer Schriftsteller zur Einführung in die Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts.

Schriftliche Arbeiten wie in R 3.

Grammatik: Abschließende Zusammenfassung der gewonnenen grammatikalischen Kenntnisse. Dazu ausgewählte Kapitel aus der Syntax.

Italienisch (fakultativ).

Klasse 3. 4 Stunden.

Sprachlehre in einem elementaren Kurs. Eingehende Behandlung der Hilfszeitwörter, der drei regelmäßigen Konjugationen, der unregelmäßigen Verben und der wichtigsten Teile der Formenlehre. — Mündliche und schriftliche Übungen anhand der Grammatik. Übersetzen kleiner Anekdoten, Memorieren, Diktate, Konversationsübungen über Vorgänge des täglichen Lebens. Lektüre eines modernen Schriftstellers.

Klasse 4. 3 Stunden.

Lektüre aus einigen modernen Schriftstellern als Einführung in die italienische Literatur. Schriftliche Arbeiten, Konversationsübungen.

Grammatik: Abschluß der Formenlehre, Syntax.

Geschichte.

Allgemeine Bemerkung: Die Schweizergeschichte wird im Rahmen der allgemeinen Geschichte eingehend behandelt.

Klasse 1. 2 Stunden.

Geschichte des griechischen und des römischen Altertums und Weiterführung bis auf Karl den Großen.

Klasse 2. 2 Stunden.

Von 800 bis 1555 (Abschluß der Reformationszeit in Deutschland).

Klasse 3. 3 Stunden.

Von 1555-1815.

Klasse 4. 3 Stunden.

Die neueste Zeit von 1815 an. — Längsschnitte durch die ganze Geschichte und dadurch Gewinnung und Klärung der Grundbegriffe des staatlichen und des übrigen Kulturlebens.

Geographie.

Klasse 1. 2 Stunden.

Abschluß der Länderkunde: die außereuropäischen Erdteile.

Klasse 2. 2 Stunden.

Heimatkunde: Einführung in die grundlegenden Tatsachen und Zusammenhänge der Geographie im Anschluß an Exkursionen in der Umgebung Basels und im Juragebiet: Bodenformen, Vegetation, anthropogeographische Verhältnisse. — Einführung in die Mittel der geographischen Darstellung.

Klasse 3. 2 Stunden.

Sommersemester: Geographie der Schweiz: speziell Mittelland und Alpengebiet auf Grund von einzelnen Exkursionen und der Karte. Hier treten die Gebirgsbildung, die klimatischen und wirtschaftlichen Erscheinungen in den Vordergrund der Betrachtung, soweit sie sich aus den geographischen Verhältnissen der Schweiz erkennen lassen.

Wintersemester: Einführung in die mathematische Geographie auf Grund von Beobachtungen am gestirnten Himmel schon während der frühern Schuljahre: Rotation, Gestalt und Größe der Erde, Bestimmung der geographischen Breite und Länge, Revolution, Entstehung der Zonen und Jahreszeiten, Grundlagen der Zeitrechnung, Mondlauf und Sonnensystem.

Klasse 4. 2 Stunden.

Allgemeine Geographie: Die Erscheinungen der Atmosphäre und des Meeres und ihr Einfluß auf verschiedene typische Landschaftsgebiete. — Der Vulkanismus, ebenfalls an einem bestimmten geographischen Gebiet dargestellt.

Mathematik.

Klasse 1. 4 Stunden.

Arithmetik und Algebra: Die vier Grundoperationen mit allgemeinen Zahlen. Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Ausziehen der Quadratwurzel. Geometrie: Winkelsätze. Symmetrie und Kongruenz. Die Lehre vom Drei- und Viereck. Fundamentale Konstruktionen. Die Lehre vom Kreis, jedoch ohne Behandlung der Sätze über Ähnlichkeit und Flächenberechnung. Flächenberechnung und Flächenverwandlung gradlinig begrenzter Figuren.

Klasse 2. 4 Stunden.

Arithmetik und Algebra: Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten samt deren Anwendungen. Die lineare Funktion. Direkte und indirekte Proportionalität. Die Hauptsätze über Proportionen. Quadratische Gleichungen mit einer Unbekannten, Anwendungen.

Geometrie: Proportionale Strecken. Ähnlichkeit und deren Anwendungen. Konstruktion algebraischer Ausdrücke. Vieleck und Kreis. Berechnung des Kreisumfangs und Inhalts als Beispiel für Begriff und Bestimmung eines Grenzwertes.

Klasse 3. 4 Stunden.

Arithmetik und Algebra: Die Funktion zweiten Grades. Auflösung von Gleichungen zweiten Grades mit zwei Unbekannten (einfache Fälle). Potenzen und Wurzeln. Stereometrie: Die Haupt-

sätze über Punkte, Geraden und Ebenen im Raume. Normalbilder und Schrägbilder einfacher Körper. Oberfläche und Volumenberechnungen.

Klasse 4. 3 Stunden.

Die Exponentialfunktion. Die logarithmische Funktion. Das Rechnen mit Logarithmen. Zinseszins- und Rentenrechnung. – Berechnung des rechtwinkligen Dreiecks. Die Hauptsätze vom schiefwinkligen Dreieck. Die trigonometrischen Funktionen.

Naturwissenschaften.

Klasse 1. 2 Stunden.

Botanik (im Sommer): Vergleichende morphologisch-biologische Untersuchung und Beschreibung von geeigneten Vertretern der Hauptgruppen des gesamten Pflanzenreiches. Planmäßige Exkursionen sollen die mannigfaltigen Beziehungen der Lebewesen unter sich und zum Standort vor Augen führen.

Zoologie (im Winter): Vergleichende Behandlung von typischen Vertretern der wirbellosen Tiere in aufsteigender Reihenfolge.

Klasse 2. 3 Stunden.

Botanik (im Sommer): Die Lebenserscheinungen der Pflanze in ihrem ursächlichen Zusammenhang mit Form und Bau der Organe auf Grund von mikroskopischen Demonstrationen und einfachen physiologischen Versuchen.

Zoologie (im Winter): Vergleichende Behandlung von typischen Vertretern der Hauptabteilungen der Wirbeltiere.

Klasse 3. 4 Stunden.

Anthropologie (2 Stunden im Sommer): Bau und Funktionen der wichtigsten Organsysteme des menschlichen Körpers.

Physik (2 Stunden im Sommer, 4 Stunden im Winter): Einführung in die Beobachtung von Erscheinungen und in das Verständnis der Ableitung von Gesetzen aus dem Gebiete von Mechanik, Akustik und Wärmelehre.

Klasse 4. 5 Stunden.

Physik (2 Stunden). Optik, Magnetismus und Elektrizität.

Chemie (3 Stunden): Einführung in die Grundbegriffe bei der experimentellen Behandlung ausgewählter Kapitel der anorganischen Chemie: Chemische Proportionen, Atom und Molekül. Formeln und Gleichungen. Besondere Berücksichtigung biochemischer Fragen. Im Winter soll ein Teil der Arbeit im Praktikum durchgeführt werden.

Zeichnen.

Klasse 1. 2 Stunden. Während des Sommersemesters Fortsetzung im Zeichnen und Aquarellieren nach Blumen und Pflanzen. — Im Winter Einführung in das freie perspektivische Zeichnen nach verschiedenen hierzu geeigneten Gegenständen, unter Berücksichtigung der Beleuchtungserscheinungen.

Klasse 2. 2 Stunden. Bis zum Spätherbst Aquarellieren nach Blumen, Pflanzen und Früchten. — Im Winter Kohlenzeichnen und Malen nach Gefäßen und verschiedenen Naturobjekten (Fische, Vögel etc.), sowie kleineren Stilleben.

Klasse 3. 2 Stunden. Im Sommer Fortsetzung im Aquarellieren nach Blumen, Pflanzen und Früchten, abwechslungsweise mit Skizzierübungen im Freien. — Im Winter Mal- und Schattierübungen nach verschiedenen Naturobjekten, sowie kleineren Stilleben.

Klasse 4. 2 Stunden. Die nämlichen Übungen wie in Klasse 3. — Im 2. Semester verbunden mit Übungen im Wandtafelzeichnen.

Value and a virtual of Turnen. Turnen. The about of the property of

Klasse 1. 2 Stunden. Eidgenössische Turnschule für Mädchen. III. Stufe.

Klasse 2 und 3. 2 Stunden. Ausgewählte Übungen aus der Turnschule für Mädchen. Spiele.

Klasse 4. 2 Stunden. Einführung in den Unterrichtsstoff der "Turnschule", I. Stufe. Kommandierübungen.

Klasse 5. 2 Stunden. Einführung in den Unterrichtsstoff der "Turnschule", II. Stufe. Kommandierübungen.

for I blue and troom Singen. should be single ordered

Klasse 1—4. Je 1 Stunde, dazu fakultativ 1 Stunde Chorgesang.

Klasse 1. Wiederholung des bisherigen Lehrstoffes. Die Modulation. Noten im Baßschlüssel. Ergänzung der Intervallenlehre. Chromatik und Enharmonik. Dreiklänge, Dominantseptakkord und Umkehrungen. Vokalisen und Stimmbildungsübungen. Solfeggien, Duette.

Klasse 2. Sichere Unterscheidungen von Dur und Moll. Praktische Akkordübungen. Primavistasingen von Solfeggien, Liedern und Duetten.

Klasse 3. Ton- und Tonleitersystem. Verbindung von Dur- und Molldreiklängen (Kadenz). — Die wichtigsten Abschnitte der Musikgeschichte. — Solfeggien, Lieder, Duette. Klasse 4. Erweiterung der Kadenz. Mehrdeutigkeit der Dreiklänge und diatonische Modulation. Anatomie, Physiologie und Hygiene des Stimmorgans. Lautlehre und Stimmbildungsübungen. — Vokalisen, Solfeggien, Lieder.

Handarbeit.

Allgemeine Bemerkung: Der Handarbeitsunterricht soll die Schülerinnen befähigen, die Arbeiten für den Hausgebrauch herzustellen. Handnähen und Maschinennähen sollen an praktischen Arbeiten zur Anwendung kommen. Die Muster zu den verschiedenen Arbeiten werden durch Abformen gewonnen. Bei der Ausführung soll den Schülerinnen möglichst viel Spielraum zu einem Gestalten und Verzieren gegeben werden.

Klasse 1. 2 Stunden.

Maschinennähen: Beinkleid. Flicken: Einsetzen von Stücken und Ausbessern an Wäschegegenständen (Maschinenarbeit), Strümpfeflicken mit Gitter- und Schlingstopfen. Hohlsaum- und Durchbrucharbeit: eine Arbeit mit Hohlsaum oder Durchbruch nach freier Wahl der Schülerin, wie Deckchen, Taschen, Kissen etc. Übungen in der Materialkunde.

Klasse 2. 2 Stunden.

Maschinennähen: Nachthemd, Bluse oder einfaches Kleid. Flicken: Wiederholung des Einsetzens von Stücken und Ausbessern an Wäschegegenständen (Maschinenarbeit). Festonarbeit: Randverzierungen nach eigenen Entwürfen. Übungen in der Materialkunde.

3. Universität.

- 3. Ordnung für die mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung der philosophischen Fakultät der Universität Basel. (Vom 26. November 1925, in Kraft seit 1. Januar 1926.)
 - I. Die philosophische Fakultät und ihre beiden Abteilungen.

Bestimmungen, die für beide Abteilungen gültig sind.

- § 1. Die Ordnung der philosophischen Fakultät beruht auf den Bestimmungen des Universitätsgesetzes des Kantons Baselstadt vom 30. Januar 1866 und den im Anschluß daran erlassenen allgemeinen Universitätsordnungen.
- § 2. Die philosophische Fakultät wird von den ordentlichen und außerordentlichen Professoren der allgemeinen wissenschaftlichen Fächer gebildet.

§ 3. Die philosophische Fakultät besteht aus der philologischhistorischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung.

Beiden Abteilungen gehören an die Professoren der Philosophie, Pädagogik, Geographie und Ethnologie; sie haben sich für den Anschluß an eine der beiden Abteilungen zu entscheiden und genießen nur in dieser passives Wahlrecht.

Gemeinsam ist beiden Abteilungen das Fakultätssiegel, das nach den Bestimmungen der Regenz aufbewahrt wird.

§ 4. Die im allgemeinen den Fakultäten übertragenen Geschäfte werden von jeder der beiden Abteilungen selbständig nach eigener Ordnung und unter einem eigenen Dekan erledigt.

Promotionsgesuche, bei denen eines der gemeinsamen Fächer Hauptfach ist und Habilitationsgesuche für eines der gemeinsamen Fächer können bei jeder der beiden Abteilungen eingereicht werden. Für die Behandlung dieser Gesuche sind die der andern Abteilung angehörigen Fachvertreter als Referenten beziehungsweise Examinatoren gemäß § 3 mit vollem Stimmrecht beizuziehen.

§ 5. In besondern, das Interesse beider Abteilungen berührenden Angelegenheiten finden gemeinsame Sitzungen statt.

Eine solche Sitzung muß einberufen werden, wenn eine Abteilung oder wenigstens je 3 Mitglieder aus jeder der beiden Abteilungen es begehren.

Nur die Gesamtfakultät ist berechtigt, Änderungen an den Bestimmungen unter § 1—8 dieser Ordnung und an der Ordnung der Immatrikulation vorzunehmen. Anträge auf solche Änderungen müssen wenigstens eine Woche vor der gemeinsamen Sitzung, in der sie behandelt werden sollen, allen Mitgliedern der Fakultät im Wortlaut bekanntgegeben werden.

§ 6. Die gemeinsame Sitzung wird, in jährlichem Turnus abwechselnd, von einem der beiden Dekane einberufen und präsidiert; die Führung des Protokolls obliegt dem Schreiber der Abteilung, deren Dekan den Vorsitz führt.

Zur Beschlußfassung in der gemeinsamen Sitzung ist die Anwesenheit der beiden Dekane und wenigstens drei weiterer Mitglieder erforderlich. Die beiden Dekane stimmen mit; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Die in gemeinsamen Sitzungen behandelten und erledigten Akten werden am Schluß des Kalenderjahres ins Universitätsarchiv abgeliefert.

§ 7. Ausgaben der Fakultät werden je zur Hälfte von den Abteilungen gedeckt.

§ 8. Die Bestimmungen der §§ 1—8 bilden einen Bestandteil der Ordnungen der beiden Abteilungen und sind deren besonderen Bestimmungen voranzustellen.

II. Die mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung.

A. Verfassung und Geschäftskreis der Abteilung.

§ 9. Die Abteilung wählt Mitte November einen ihrer ordentlichen Professoren zum Dekan des folgenden Kalenderjahres. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der geheim abgegebenen Stimmen erhält.

Gleichzeitig wird ein Mitglied der Abteilung durch offenes Handmehr zum Protokollführer bestimmt.

Der Dekan ist für ein weiteres Jahr, der Protokollführer unbegrenzt oft wieder wählbar.

§ 10. Der Dekan ist der Vertreter der Abteilung in den Verhandlungen mit den Behörden und in den Sitzungen der Regenz und der Gesamtfakultät.

Er verwaltet die Matrikel der Abteilung, er ordnet Sitzungen der Abteilung an, so oft die Geschäfte es verlangen, und leitet sie als Präsident; er verfaßt den an die Regenz zu erstattenden Semesterbericht.

Er führt die außerordentlichen Professoren unter Anwesenheit des Rektors in die Abteilung ein und nimmt den Privatdozenten das Handgelübde ab. Er leitet die Doktorprüfungen
und vollzieht die Doktorpromotionen; er ladet zu den Antrittsund Habilitationsvorlesungen ein.

Am Schlusse seines Amtsjahres übergibt er die Akten der erledigten Geschäfte dem Universitätssekretär zur Aufbewahrung im Universitätsarchiv.

Ist er an der Amtsführung verhindert, so tritt sein Vorgänger für ihn ein.

Auskunft über die Einzelheiten der Geschäftsführung geben die Vorschriften eines besonderen Pflichtenheftes.

Der Dekan bezieht einen Drittel der Gebühren, welche für die Immatrikulation in die Abteilung entrichtet werden.

§ 11. Die Abteilung ist beschlußfähig, sobald drei Mitglieder in der Sitzung anwesend sind.

Vorschriften über die Beschlußfähigkeit in besondern Fällen enthalten die §§ 16 und 46.

Der Dekan stimmt mit; bei Stimmengleichheit wird seine Stimme doppelt gezählt.

§ 12. In den Sitzungen werden folgende Geschäfte behandelt: Immatrikulationsgesuche, Prüfung der Stipendiengesuche und Empfehlung der Bewerber, Entscheidung über die Zulassung zur Doktorprüfung. Verleihung der Doktorwürde auf Grund eines Examens oder honoris causa, Gesuche um Zulassung zur Lehrtätigkeit als Privatdozent oder als Lektor, Aufstellung des Lektionskataloges, Ausschreibung der Preisfrage, Urlaubsgesuche von Privatdozenten und Lektoren. Angelegenheiten der Anstalten und Seminare, sowie andere allfällige Geschäfte, deren Behandlung nicht der Gesamtfakultät vorbehalten ist.

§ 13. Über die Einnahmen und Ausgaben der Abteilung führt der Dekan Rechnung; die Quästur verwaltet die Kasse und leistet Auszahlungen auf Anweisung des Dekans. Außerordentliche Ausgaben können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

B. Verleihung der Doktorwürde.

- § 14. Die Würde eines "Doctor philosophiae" wird durch die Abteilung entweder honoris causa (Ehrenpromotion) oder auf Grund eines Examens verliehen.
 - a) Verleihung der Doktorwürde honoris causa.
- § 15. Die Ehrenpromotion kann von einzelnen Mitgliedern der Abteilung vorgeschlagen werden; ein solcher Vorschlag ist zu begründen und schriftlich dem Dekan einzureichen.
- § 16. Der Dekan macht den Mitgliedern eine vertrauliche Mitteilung vom Namen des Vorgeschlagenen und ladet zum Besuch der Sitzung, in welcher über den Vorschlag Beschluß gefaßt werden soll, spätestens acht Tage vorher ein. Die schriftlich eingegebene Begründung des Vorschlages ist vor seiner Behandlung zu verlesen.

Eine Ehrenpromotion kann nur beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte der Abteilungsmitglieder in der Sitzung anwesend ist und wenn wenigstens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sich dafür aussprechen.

Der Beschluß wird vollzogen durch die Ausfertigung und Überreichung des vom Dekan unterzeichneten Diploms und wird durch dessen Anschlag am schwarzen Brett öffentlich bekanntgemacht.

Der h.c. ernannte Doktor hat keinerlei Gebühren zu entrichten.

- b) Verleihung der Doktorwürde auf Grund eines Examens.
- § 17. Bewerber um Zulassung zum Doktorexamen müssen vorzugsweise Studien mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung betrieben haben.

Die Doktorwürde wird verliehen, nachdem sich der Bewerber durch eine Prüfung über seine wissenschaftliche Ausbildung und durch die Abfassung einer Dissertation über seine Befähigung zu wissenschaftlichen Untersuchungen ausgewiesen hat.

§ 18. Das Fach, dem das Dissertationsthema entnommen ist, gilt als Hauptfach des Bewerbers.

Die Prüfung erstreckt sich auf das Hauptfach und auf meh-

rere Nebenfächer.

§ 19. Dem Bewerber um Zulassung zum Doktorexamen stehen zwei Wege offen; er kann

entweder die Prüfungen in den Nebenfächern einzeln vor der Einreichung der Dissertation und vor der Prüfung im Hauptfach ablegen,

oder er kann sich nach Einreichung der Dissertation gleichzeitig der Prüfung im Hauptfach und in den Nebenfächern unter-

ziehen.

Im ersten Fall beträgt die Zahl der Nebenfächer, in denen

geprüft wird, drei.

Im zweiten Fall beträgt die Zahl der Nebenfächer zwei; der Bewerber hat aber einen Ausweis über Studien in einem dritten Nebenfach vorzulegen (siehe § 36, alinea 2).

- § 20. Der Bewerber kann das Hauptfach und die Nebenfächer unter den folgenden Disziplinen wählen:
 - 1. Philosophie (Philosophie oder Philosophie mit Pädagogik);
 - 2. Pädagogik (nur zulässig entweder in gemeinsamer Prüfung mit Philosophie oder gesondert als Hauptfach, wenn Philosophie Nebenfach, oder als Nebenfach, wenn Philosophie Hauptfach ist);
 - 3. Mathematik:
 - 4. Astronomie;
 - 5. Experimentalphysik;
 - 6. Theoretische Physik;
 - 7. Chemie:
 - 8. Physikalische Chemie;
 - 9. Nahrungsmittelchemie mit Chemie (nur als Hauptfach zulässig);
 - 10. Pharmazie (nur als Hauptfach zulässig);
 - 11. Mineralogie und Petrographie (einschließlich Lagerstättenkunde);
 - 12. Geologie und Paläontologie;
 - 13. Botanik;
 - 14. Zoologie:
 - 15. Geographie;
 - 16. Ethnologie.
- § 21. Die Abteilung kann die Wahl einer im vorigen Paragraphen nicht namentlich angeführten Disziplin als Haupt- oder

Nebenfach gestatten unter der einschränkenden Bedingung, daß Teilgebiete der aufgezählten Fächer nicht Gegenstand der Prüfung sein können.

Als Nebenfächer sind ferner zulässig Fächer der philologischhistorischen Abteilung oder einer andern Fakultät; es darf aber nur ein Nebenfach den außerhalb der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung vorgetragenen Disziplin angehören.

Die beiden Abteilungen gemeinsamen Fächer Philosophie, Pädagogik, Geographie, Ethnologie sind nicht als außerhalb der Abteilung vorgetragen anzusehen.

Die Abteilung kann in besonderen Fällen Bestimmungen darüber treffen, welche Fächer kombiniert werden dürfen 1).

§ 22. Die Prüfungen werden von den ordentlichen oder außerordentlichen Vertretern der Prüfungsfächer abgenommen.

Ausnahmsweise kann auch ein Dozent, der nicht Mitglied der Abteilung ist, oder ein Fachmann, der nicht der Universität angehört, als Examinator beigezogen werden.

§ 23. Bewerber, die nicht in Basel immatrikuliert sind, haben sich vor dem Examen immatrikulieren zu lassen.

Bestehen Bedenken über die Zulässigkeit der Immatrikulation, so holt der Dekan die Entscheidung der Abteilung ein, bevor er dem Gesuch Folge gibt.

- a) Spezielle Bestimmungen, falls die Prüfungen in den Nebenfächern vor der Einreichung der Dissertation abgelegt werden.
 - 1. Examina in den Nebenfächern.
- § 24. Die Examina in den Nebenfächern finden während des Semesters statt und werden vom Dekan angeordnet.

Der Bewerber hat dem Dekan ein schriftliches Gesuch um Zulassung zum Examen unter Nennung des Faches oder der Fächer, worin er geprüft werden will, einzugeben und seiner Anmeldung eine Quittung über eine Einzahlung der Examensgebühr von je Fr. 40.— für das einzelne Prüfungsfach beizulegen.

§ 25. Der Dekan oder ein von ihm als Stellvertreter bezeichnetes Mitglied der Abteilung wohnt dem Examen als Vorsitzender bei.

Das Examen ist mündlich und dauert in jedem Fach 30 bis 45 Minuten.

In den nichttheoretischen Fächern kann außerdem eine praktische Prüfung verlangt werden.

¹) Besondere Wegleitung zur Wahl der Nebenfächer enthält der "Raihschlag für die Studierenden der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung der philosophischen Fakultät".

§ 26. Das Ergebnis der Prüfung wird in jedem Fach durch eine der Noten 5 bis 1 beurteilt.

Die vier höchsten Noten entsprechen in absteigender Reihe den Prädikaten, die im Doktordiplom verwendet werden (vgl. § 32).

Die niedrigste Note 1 bedeutet, es sei das Examen als nicht bestanden erklärt worden.

Ein nicht bestandenes Examen kann ein Mal wiederholt werden.

Der Examinator teilt das Ergebnis dem Dekan mit; dieser stellt dem Kandidaten einen schriftlichen Ausweis zu.

- § 27. Vor andern Behörden, in Basel oder auswärts, bestandene Examina können angerechnet werden. Die Abteilung beschließt in jedem einzelnen Fall über die Möglichkeit der Anrechnung; sie macht ihren Beschuß davon abhängig, ob das fremde Examen als gleichwertig und als gut bestanden zu betrachten sei. In zweifelhaften Fällen kann die Abteilung verlangen, daß sich der Bewerber einer mündlichen, schriftlichen oder praktischen Überprüfung seiner Fachkenntnisse unterziehe.
- § 28. Bewerber ohne Reifezeugnis werden zu den Prüfungen in den Nebenfächern zugelassen. Das Bestehen dieser Prüfungen gibt aber kein Recht auf Zulassung zum Examen im Hauptfach (siehe § 45).
 - 2. Einreichung der Dissertation und Examen im Hauptfach.
- § 29. Die Dissertation wird dem Dekan eingereicht, nachdem der Bewerber die Examina in den drei Nebenfächern bestanden hat.

Der Dissertation sind beizugeben:

- 1. ein Gesuch um Zulassung zum Examen im Hauptfach;
- 2. ein Curriculum vitae in doppelter Ausfertigung (vgl. § 43);
- 3. die im folgenden Paragraphen genannten Ausweise.
- § 30. Der Bewerber hat folgende Ausweise vorzulegen:
- 1. ein Reifezeugnis: das Reifezeugnis kann von einer Schule humanistischer oder realistischer Richtung ausgestellt sein; sein Wert soll dem eines Basler Reifezeugnisses entsprechen;
- 2. die Ausweise über die in den Nebenfächern bestandenen Examina;
- 3. einen Ausweis über allgemeine, gründliche wissenschaftliche Studien;
- 4. ein Sittenzeugnis;
- 5. eine schriftliche Erklärung, daß die Dissertation ohne andere als die angegebene Beihilfe verfaßt ist, und eine Angabe darüber, ob die Dissertation ihrem wesentlichen Inhalte nach schon bei einer andern Fakultät eingereicht worden sei (siehe ferner § 42);

- 6. eine Quittung des Quästors über eine Einzahlung von Franken 80.—.
- § 31. Beschließt die Abteilung die Annahme der Dissertation, so werden die Examinatoren und der Termin des Examens bestimmt. Der Bewerber muß sich innerhalb eines Vierteljahres (nicht eingerechnet die Zeit der Universitätsferien), vom Datum des Zulassungsbeschlusses an, zur Prüfung bereit halten.

Das Examen ist mündlich und dauert anderthalb Stunden.

§ 32. Die Abteilung stellt fest, ob die Prüfung im Hauptfach als bestanden oder als nicht bestanden zu erklären sei.

Hat bei der Prüfung ein Privatdozent oder ein außerhalb der Universität stehender Fachmann mitgewirkt, so stimmt er bei der Beurteilung der Prüfung mit.

Das Urteil über eine bestandene Prüfung wird nach folgenden Graden abgestuft:

summa cum laude, magna cum laude, cum laude, rite (ohne lobendes Prädikat).

Die Entscheidung über die Erteilung des Prädikates nimmt Rücksicht: 1. auf das Ergebnis der Prüfungen in den Nebenfächern; 2. darauf, ob in den Nebenfächern das Examen wiederholt worden ist; 3. auf die Qualität der Dissertation; 4. auf das Ergebnis der Prüfung im Hauptfach.

Ein nicht bestandenes Examen kann ein Mal wiederholt werden.

- § 33. Die Prüfungsgebühren (einschließlich der Kosten des Diplomes) betragen Fr. 325.—, wenn der Bewerber mehr als zwei Semester, und Fr. 375.—, wenn er weniger als zwei volle Semester an der Universität Basel studiert hat.
- 1. Gebühren für die Zulassung zu den Examina in den Nebenfächern: Für jedes Examen in einem Nebenfach ist eine Gebühr von Fr. 40.— zu entrichten (insgesamt für die drei Nebenfächer Fr. 120.—). Der Betrag ist vor der Anmeldung zum einzelnen Examen auf der Quästur einzuzahlen; er ist verfallen, wenn das Examen als nicht bestanden erklärt wird.
 - 2. Gebühren für die Zulassung zum Hauptexamen:

Erste Einzahlung: Vor der Einreichung der Dissertation ist eine Gebühr von Fr. 80.— auf der Quästur zu entrichten. Dieser Betrag ist verfallen, wenn nach der Berichterstattung über die Dissertation das Gesuch um Zulassung zum Examen abgewiesen wird.

Zweite Einzahlung: Der Restbetrag (Fr. 125.— oder 175.—) ist vor der Prüfung im Hauptfach auf der Quästur zu erlegen. Die Quittung darüber ist dem Dekan vor dem Beginn der Prüfung vorzuweisen. Die zweite Einzahlung ist verfallen, wenn die Prüfung im Hauptfach als nicht bestanden erklärt wird.

Wird in einem solchen Falle das Gesuch um Zulassung zum Hauptexamen innert einer Frist von vier Semestern erneut eingereicht, so ermäßigt sich die erste Einzahlung auf Fr. 25.—; die zweite bleibt gleich.

§ 34. 1. Die für die Zulassung zur Prüfung in einem Nebenfach entrichtete Gebühr (Fr. 40.—) ist wie folgt zu verteilen:

es erhält

der	Dekan					Fr.	5.—
,,	Examinator					,,	20.—
,,	Vorsitzende					 ,,	10.—
die	Abteilungskasse	•				• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	2.50
	Quästur				. "	.,	2.50

2. Von der vor Einreichung der Dissertation einbezahlten Summe (Fr. 80.—) erhält

	der	Referent .						Fr.	25.—
	,,	Korreferent						,,	25.—
	,,	Dekan						,,	10.—
	die	Abteilungskasse	9	2	3.			,,	10.—
interior.		Universitätsbib							

Die im Falle einer Wiederholung einbezahlte Summe von Fr. 25.— fällt der Universitätsbibliothek zu.

" Universitätsbibliothek den Rest nach Abzug der Kosten für Diplom und Kapsel.

- b) Spezielle Bestimmungen, falls die Prüfungen im Hauptfach und in den Nebenfächern gleichzeitig nach der Annahme der Dissertation abgelegt werden.
- § 35. Der Bewerber reicht die Dissertation dem Dekan ein und legt bei:
 - 1. ein Gesuch um Zulassung zum Examen, worin das Hauptfach und die beiden Nebenfächer genannt werden;
 - 2. ein Curriculum vitae in doppelter Ausfertigung (vgl. § 43);
 - 3. die im folgenden Paragraphen genannten Ausweise.
 - § 36. Der Bewerber hat folgende Ausweise vorzulegen:
 - 1. ein Reifezeugnis: das Reifezeugnis kann von einer Schule humanistischer oder realistischer Richtung ausgestellt sein; sein Wert soll dem eines Basler Reifezeugnisses entsprechen;

- 2. einen Ausweis über gründliche Ausbildung in einem dritten, an der Abteilung vorgetragenen Nebenfach, bestehend in einer schriftlichen Erklärung des Fachvertreters, daß der Bewerber nicht nur die Vorlesungen besucht, sondern auch mit Erfolg in den Praktika oder im Seminar gearbeitet hat;
- 3. einen Ausweis über allgemeine, gründliche wissenschaftliche Studien;
- 4. ein Sittenzeugnis;
- 5. eine schriftliche Erklärung, daß die Dissertation ohne andere als die angegebene Beihilfe verfaßt ist, und eine Angabe darüber, ob die Dissertation ihrem wesentlichen Inhalte nach schon bei einer anderen Fakultät eingereicht worden sei (siehe ferner § 42);
- 6. eine Quittung des Quästors über eine Einzahlung von Franken 125.—.
- § 37. Die Abteilung kann vom Bewerber, bevor er zum Examen zugelassen wird, verlangen, daß er seine Studien an der Universität Basel während eines Semesters oder länger ergänze, oder daß er sich einem mündlichen, schriftlichen oder praktischen Vorexamen unterziehe.
- § 38. Beschließt die Abteilung die Annahme der Dissertation und die Zulassung zum Examen, so werden die Examinatoren und der Termin des Examens bestimmt. Der Bewerber muß sich innerhalb eines Vierteljahres (nicht eingerechnet die Zeit der Universitätsferien), vom Datum des Zulassungsbeschlusses an, zur Prüfung bereithalten.

Die Prüfung ist mündlich und dauert im Hauptfach anderthalb Stunden, in den Nebenfächern je 30 bis 45 Minuten.

§ 39. Die Abteilung stellt fest, ob die Prüfung als bestanden oder als nicht bestanden zu erklären sei.

Hat bei der Prüfung ein Privatdozent oder ein außerhalb der Universität stehender Fachmann mitgewirkt, so stimmt er bei der Beurteilung der Prüfung mit.

Beurteilt einer der Examinatoren die Prüfung in seinem Fach als nicht bestanden, so wird das ganze Examen als nicht bestanden erklärt.

Das Urteil über eine bestandene Prüfung wird nach folgenden Graden abgestuft:

summa cum laude, magna cum laude, cum laude, rite (ohne lobendes Prädikat).

Ein nicht bestandenes Examen kann ein Mal wiederholt werden.

§ 40. Die Prüfungsgebühren (einschließlich der Kosten des Diploms) betragen Fr. 325.—, wenn der Bewerber mehr als zwei

Semester, und Fr. 375.—, wenn er weniger als zwei volle Semester an der Universität Basel studiert hat.

Erste Einzahlung: Der Bewerber hat vor der Einreichung des Gesuches die Summe von Fr. 125.— auf der Quästur einzuzahlen. Diese Summe ist verfallen, wenn das Gesuch nach der Berichterstattung über die Dissertation abgewiesen wird.

Zweite Einzahlung: Der Restbetrag der Prüfungsgebühren (Fr. 200.— oder 250.—) ist vor der mündlichen Prüfung auf der Quästur zu erlegen. Die Quittung hierüber ist dem Dekan vor dem Beginn der mündlichen Prüfung vorzuweisen. Die zweite Einzahlung ist verfallen, wenn die mündliche Prüfung als nicht bestanden erklärt wird.

Wird in einem solchen Fall das Gesuch um Zulassung innert einer Frist von vier Semestern erneut eingereicht, so ermäßigt sich die erste Einzahlung auf Fr. 25.-, die zweite Einzahlung bleibt gleich.

§ 41. Die Prüfungsgebühren sind wie folgt zu verteilen:

Von der ersten Einzahlung (Fr. 125.—) erhalten:

	der	Dekan,	unte	r	dem	da	as	Ges	uch	be	9-		
No employed		handelt	wur	de		•		4				Fr.	20.—
	,,,	Referent		2	<i>E</i>	140			•	•		,,	25.—
	,,	Korrefer	rent			•	٠.					,,	25.—
BIG DA	,,	Pedell	il liber		12 S.	/ i.		•				,,	5.—
enima.	die	Quästur	eta i	•	. His	•			•			,,	5.—
AHIBB D	,,	Kasse	der	1	nath	em	at	isch	- na	atur	r-		
		wissense	haft	liel	hen	A	bt	eilu	ng	zu	r		
The Market	9.44.1	Gutschri	ft	• 7							•	,,,	30.—
		Universi	tätsk	oib	lioth	ek	d	en	Res	t	•	("	15.—)

Bei einer Wiederholung des Gesuches fällt die erste Einzahlung (Fr. 25.—) ganz der Universitätsbibliothek zu.

Von der zweiten Einzahlung (Fr. 200.— oder Fr. 250.—) er halten:

der	zur	Zeit	der	· n	nür	ıdli	$_{ m che}$	n I	Prü	fun	g		
noi.	amt	ieren	de]	Rel	xto:	r						Fr.	15.—
"	Deka	an, 1	inte	. (den	1 0	lie	mi	ind	lich	le		
	Prüf	ung	stat	tfir	ide	t						,,	40.—
jede	er E	xami	nato	r								,,	20.—
		lell											
		stor											
,,	Kass	se (der	n	nat	hen	ıati	sch	- na	atu	r-		
,,	wiss	ensch	aftl	ich	en	A	bte	iluı	\mathbf{g}	zu	ır.		
	Guts	schrif	t				•		٠,			,,	16.—
,,	Univ	ersit	ätsb	ibl	iot	hek	n	ach	A	bzu	g		
	der	Koste	en f	ür	Di	plo	m 1	and	K	aps	el		
	den	Rest.											

- c) Bestimmungen, die in beiden Arten der Zulassung zum Doktorexamen gültig sind.
- § 42. Die wissenschaftliche Abhandlung soll eine Originalarbeit des Verfassers sein und als Manuskript, das noch nicht im Druck erschienen ist, vorliegen.

Das Manuskript soll sauber und leserlich geschrieben, geheftet, paginiert und mit Rand versehen sein. Die Hauptergebnisse sind am Schlusse der Dissertation kurz zusammenzufassen.

Eine schon im Druck erschienene Arbeit des Bewerbers kann als Dissertation angenommen werden, wenn sich in der Sitzung, in der das Gesuch behandelt wird, zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dafür aussprechen.

- § 43. Das Curriculum vitae ist dem Gesuch, das die einzureichende Dissertation begleitet, in doppelter Ausfertigung beizugeben und soll enthalten:
 - a) den vollen Namen des Verfassers (sämtliche Vornamen ausgeschrieben);
 - b) seine Heimat;
 - c) Datum und Ort seiner Geburt;
 - d) Name beider Eltern, eventuell Angabe, ob diese verstorben;
 - e) Beruf und Wohnort des Vaters oder der Mutter;
 - f) Vorbildung: auf welchen höheren Schulen? Von wann bis wann? Wann und mit welchem Zeugnis entlassen?
 - g) Studien: an welchen Universitäten? Von wann bis wann? Bei jeder einzelnen genau anzugeben;
 - h) Verzeichnis der Dozenten, deren Vorlesungen der Verfasser besucht oder an deren Übungen er teilgenommen hat;
 - i) Angabe, unter wessen Leitung die Dissertation entstanden ist:
 - k) gegebenenfalls Angabe über vom Verfasser früher bestandene Examina und über die Stellung, in der er sich gegenwärtig befindet.
- § 44. Nachdem der Dekan das mit der Dissertation eingereichte Gesuch um Zulassung zum Examen und die begleitenden Ausweise geprüft hat, werden zwei Berichterstatter (Referent und Korreferent) ernannt, welche die Dissertation zu begutachten haben.

In der Regel referieren diejenigen ordentlichen oder außerordentlichen Professoren, welche in dem Fache, dem das Dissertationsthema angehört, einen Lehrauftrag haben. Das Abteilungsmitglied, das die Dissertation angeregt oder geleitet hat, ist Referent, wenn es einen Lehrauftrag besitzt, Korreferent, wenn dies
nicht zutrifft. Die Berichterstattung kann auch einem Privat
dozenten oder einem außerhalb der Abteilung oder der Universi-

tät stehenden Fachmann übertragen werden; doch darf in keinem Fall der verantwortliche Fachvertreter ausgeschaltet werden.

Nachdem alle Mitglieder der Abteilung Gelegenheit erhalten haben, die Akten des Gesuches einzusehen, berichten die Referenten in einer Sitzung über die Dissertation und stellen einen Antrag darüber, ob diese als Ausweis zur Befähigung wissenschaftlichen Arbeitens angesehen und der Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen werden soll. Die Referate sind in kurzer schriftlicher Zusammenfassung dem Protokollführer zu übergeben.

- § 45. Besitzt der Bewerber kein Reifezeugnis, so kann die Annahme der Dissertation und die Zulassung zum Examen nur beschlossen werden, wenn die Dissertation unter der Leitung eines Dozenten der Universität entstanden und nach dem Urteil der Referenten als eine den Durchschnitt überragende Leistung zu bewerten ist, und wenn der Bewerber mehrere Semester an der Universität Basel studiert hat.
- § 46. Die Sitzung, in welcher über die Zulassung eines Immaturen Beschluß gefaßt werden soll, muß acht Tage vorher sämtlichen Mitgliedern angezeigt werden, und es ist erforderlich, daß wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind und zwei Drittel oder mehr sich für die Zulassung aussprechen.
- § 47. Nach der Prüfung werden die Dissertation, das Curriculum vitae, die Zeugnisse und Quittungen dem Bewerber gegen eine Empfangsbestätigung zurückgegeben; das Gesuch, das zweite Exemplar des Curriculum vitae und die schriftliche Erklärung werden bei den Akten der Abteilung aufbewahrt.
- § 48. 1. Der Bewerber ist verpflichtet, die Dissertation in der von der Abteilung genehmigten Form drucken zu lassen und die vorgeschriebene Zahl von Exemplaren der gedruckten Dissertation an die Universitätsbibliothek (Schönbeinstraße 20) abzuliefern (zurzeit beträgt die Zahl der Pflichtexemplare 220).
- 2. Wird der Bewerber auf Grund schon veröffentlicher Schriften promoviert, so bestimmt die Abteilung die Zahl der Pflichtexemplare.
- 3. Ein von der Abteilung ernannter Druckreferent hat die Pflicht, sich die Druckbogen vorlegen zu lassen; er gibt die Genehmigung zum Druck.
- 4. Auf dem Titelblatt der Pflichtexemplare ist die Abhandlung als eine der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung der philosophischen Fakultät der Universität Basel zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegte Dissertation zu bezeichnen. Außer dem Namen des Verfassers und seinem ausgeschriebenen Vornamen (bei mehreren Vornamen dem Rufnamen) ist sein Heimatort, sowie Ort und Jahr des Druckes anzugeben.

5. Die Rückseite des Titelblattes hat folgende Bemerkung zu tragen:

Genehmigt von der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren (des Herrn) Professor Dr.

Basel, den

Dekan.

- 6. Am Schlusse der Dissertation ist das Curriculum vitae abzudrucken.
- 7. Ein Probedruck des Titelblattes und seiner Rückseite sowie des Curriculum vitae ist dem Dekan vor dem Druck zur Genehmigung vorzulegen.
- 8. Erscheint die Dissertation gleichzeitig in einer Zeitschrift oder in einer Buchhandelausgabe, so muß die Paginierung der Pflichtexemplare mit derjenigen der Zeitschrift oder der Buchhandelausgabe übereinstimmen. Außerdem ist auf der Rückseite des Titelblattes der Pflichtexemplare Titel, Band und Jahrgang der Zeitschrift oder Verlag und Erscheinungsort der Buchhandelausgabe anzugeben. Die letztere hat ferner auf der Rückseite des Titelblattes die Bemerkung zu tragen, daß sie ganz oder teilweise gleichzeitig als Dissertation der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung der philosophischen Fakultät der Universität Basel erscheint.
- § 49. Ist die Drucklegung einer Dissertation mit ungewöhnlich hohen Kosten verbunden, so kann auf Ersuchen des Bewerbers und auf Antrag der Referenten die Abteilung ausnahmsweise beschließen, daß nur ein Auszug oder ein Teil der Dissertation gedruckt werde. Für diese "verkürzte Fassung" gelten folgende Bestimmungen:
- 1. Die verkürzte Fassung ist, wenn möglich, zugleich mit der Dissertation einzureichen; sie unterliegt der Genehmigung des Referenten und Korreferenten. Für die Drucklegung gelten die Bestimmungen 1, 3, 6 und 7 des § 48.
- 2. Außer den Pflichtexemplaren müssen vier Ausfertigungen der vollständigen Dissertation in Handschrift oder schwarzer Maschinenschrift abgeliefert werden. Ein Exemplar soll die Originalzeichnungen enthalten; in den übrigen können sie durch Reproduktionen ersetzt sein. Das Exemplar mit den Originalzeichnungen wird der Anstalt, an welcher die Dissertation entstanden ist, oder dem Seminar übergeben; zwei der übrigen erhält die Universitätsbibliothek Basel, welche ein Exemplar ausleihen kann, und eines die Schweizerische Landesbibliothek in Bern.

- 3. Auf der Vorderseite des Titelblattes der Pflichtexemplare ist die Abhandlung als "Verkürzte Fassung der Inauguraldissertation zur Erlangung etc." zu bezeichnen, und auf der Rückseite ist die Bemerkung anzubringen: "Herrn N. N. wurde von der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung der philosophischen Fakultät der Universität Basel am (Datum) erlaubt, diese verkürzte Fassung seiner am (Datum) genehmigten Inauguraldissertation drucken zu lassen. Die vollinhaltliche Arbeit kann eingesehen oder entliehen werden: 1. in der Anstalt (Seminar) der Universität Basel; 2. in der Universitätsbibliothek Basel; 3. in der Schweizerischen Landesbibliothek in Bern."
- § 50. Der Autor kann über das Manuskript der unverkürzten Dissertation anderweitig verfügen. Jedoch ist hiezu das Einverständnis des Druckreferenten erforderlich, auch dann, wenn die Arbeit umgeändert oder unter anderm Titel in einer Zeitschrift oder in Buchform erscheint.
- § 51. Die Pflichtexemplare sind binnen eines Jahres nach bestandenem Examen abzuliefern, doch kann die Abteilung in besonderen Fällen die Ablieferungsfrist auf ein halbes Jahr herabsetzen. Gesuche um eine Verlängerung der Frist sind vor Ablauf des Termins an den Dekan zu richten und eingehend zu begründen; die Abteilung beschließt, ob dem Gesuch entsprochen werden soll.

Wird der Ablieferungstermin nicht eingehalten, so kann die Abteilung den Bewerber aller Rechte auf die Verleihung der Doktorwürde für verlustig erklären.

§ 52. Die Promotion zum Doktor der Philosophie wird vollzogen, indem dem Bewerber das Gelöbnis abgenommen und das Diplom übergeben wird.

Erst der Besitz des Diploms gibt dem Bewerber das Recht, den Doktortitel zu führen.

Das Diplom wird in lateinischer Sprache abgefaßt und vom Dekan unterzeichnet; es wird durch Anschlag am schwarzen Brett öffentlich bekannt gemacht.

§ 53. Das Gelöbnis lautet:

"Herr (Frau, Fräulein)"

"Die mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung der "philosophischen Fakultät erteilt Ihnen heute, nach bestan-"denem Examen, die Würde eines Doktors der Philosophie "und Magisters der freien Künste.

"Als derzeitiger Dekan fordere ich Sie auf, das Ver-"sprechen und Gelöbnis auf das Scepter der Universität "abzulegen, daß Sie die wissenschaftliche Erforschung der "Wahrheit immerdar als eine hohe und ernste Aufgabe "ehren und stets mit gewissenhafter Gründlichkeit und un-"parteiischer Sachlichkeit handeln werden, wenn Ihre künf-"tige Tätigkeit Sie in den Dienst der Wissenschaft stellt. "Das verspreche und gelobe ich."

§ 54. Wird die Promotion im Anschluß an das Examen vollzogen, so knüpft der Dekan an die Mitteilung des Prüfungsergebnisses eine kurze Ansprache und nimmt hierauf dem Bewerber das Gelöbnis ab (promotio in sessione).

Das Diplom wird erst ausgehändigt, nachdem der Bewerber die vorgeschriebene Zahl der Pflichtexemplare und der allfällig verlangten Ausfertigungen der ungekürzten Dissertation abgeliefert hat.

§ 55. Wer die Prüfung summa oder magna cum laude bestanden hat, ist berechtigt, sich öffentlich promovieren zu lassen.

Die öffentliche Promotion findet statt, nachdem der Bewerber seinen Ablieferungspflichten nachgekommen ist. Er wird vom Dekan in einer kurzen Ansprache eingeführt und hält dann eine Rede über einen wissenschaftlichen Gegenstand. Hierauf verliest der Dekan das Diplom, übergibt es dem neu ernannten Doktor und läßt ihn das Gelöbnis ablegen.

- § 56. Diejenigen Bestimmungen des Abschnittes B (Verleihung der Doktorwürde), die der Bewerber vor der Zulassung zum Examen beachten muß, werden für sich zusammengestellt und als "Examenordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Abteilung der Philosophischen Fakultät" gedruckt. Die Numerierung der Paragraphen der Examenordnung ist dieselbe wie in der vorliegenden Ordnung.
- § 57. Die den Druck der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare betreffenden Paragraphen 48—51 bilden in erweiterter Form die "Bestimmungen für Doktoranden", welche mit den in § 47 genannten Aktenstücken dem Bewerber nach bestandenem Examen gegen eine Empfangsbescheinigung übergeben geben.

C. Empfehlung zur Habilitation.

- § 58. Die Erteilung der venia docendi und die Pflichten der Privatdozenten, sowie eine allfällige Entziehung der venia sind gemäß § 12 des Universitätsgesetzes durch eine besondere "Ordnung über Habilitation und Pflichten der Privatdozenten an der Universität Basel" geregelt.
- § 59. Der Bewerber reicht das Habilitationsgesuch dem Dekan ein und legt bei
 - a) ein curriculum vitae,
 - b) ein amtliches Zeugnis über seine Staatsangehörigkeit,
 - c) sein Doktordiplom,
 - d) seine übrigen wissenschaftlichen Ausweise.

Die Abteilung ernennt einen Referenten und einen Korreferenten, die ihre Gutachten schriftlich erstatten. Den Mitgliedern wird Gelegenheit geboten, in die das Gesuch begleitenden Ausweise und in die Gutachten der Referenten Einsicht zu nehmen.

Frühestens acht Tage nach der Ablieferung der Gutachten an den Dekan berichten die Referenten über das Gesuch in einer Sitzung; das Gesuch ist als erstes Traktandum zu behandeln.

Erachtet die Abteilung es als nötig, sich eine weitere wissenschaftliche Arbeit des Bewerbers außer den eingegebenen unterbreiten zu lassen, so ist der eben beschriebene Geschäftsgang zu wiederholen.

§ 60. Tritt die Abteilung auf das Gesuch ein, so hat der Bewerber vor der Abteilung eine Probevorlesung zu halten und sich einem Kolloquium zu unterziehen. Das Thema der Probevorlesung wählt der Bewerber im Einverständnis mit den Referenten und dem Dekan; die Referenten leiten das Kolloquium ein, in dessen Verlauf alle Mitglieder Fragen an den Bewerber stellen können.

Auf Grund der eingereichten Ausweise des Bewerbers, der Gutachten der Referenten und des Ergebnisses der Probevorlesung und des Kolloquiums beschließt die Abteilung, ob das Gesuch zu empfehlen sei.

Ein Gesuch, das von der Abteilung empfohlen wird, leitet der Dekan an die Regenz weiter und vertritt vor ihr den Beschluß der Abteilung.

Kann der Bewerber seine Staatszugehörigkeit nicht nachweisen, so wird die Regenz hierauf aufmerksam gemacht.

- § 61. Erhält der Bewerber die venia docendi an der Abteilung, so kann er daraus keine andern Rechte ableiten als die, welche im allgemeinen mit der Stellung eines Privatdozenten verbunden sind. Insbesondere ist die Benützung von Sammlungen oder die Tätigkeit an einer Anstalt davon abhängig, ob die verantwortlichen Leiter oder Vorsteher ihre Zustimmung geben.
- § 62. Ist ein beiden Abteilungen gemeinsames Fach Gegenstand des Gesuches, so gelten die Bestimmungen des § 4 dieser Ordnung.

Wird die venia docendi für ein Gebiet nachgesucht, das in naher Beziehung zu einem Fach der philosophisch-historischen Abteilung steht, so können dessen Vertreter mit vollem Stimmrecht zur Behandlung des Gesuches zugezogen werden.

- D. Empfehlung zur Zulassung als Lektor.
- § 63. Die Zulassung eines Lektors und seine Pflichten, sowie eine allfällige Entziehung des Lektorats sind durch eine besondere "Ordnung für die Lektoren an der Universität Basel" geregelt.

§ 64. Gesuche um Zulassung als Lektor werden im allgemeinen nach dem gleichen Geschäftsgang behandelt wie Gesuche um die venia docendi; in besonderen Fällen kann die Abteilung Probevorlesung und Kolloquium durch eine einsemestrige Probezeit ersetzen.

E. Lektionskatalog.

§ 65. Die Abteilung hat die Aufgabe, für eine angemessene Verteilung und Aufeinanderfolge der Vorlesungen zu sorgen.

Dieser Vorschrift entsprechend, stellt die Abteilung den auf sie entfallenden Teil des Lektionskataloges auf und leitet ihn an die Regenz weiter.

Zu den hierfür einberufenen Sitzungen sind die Privatdozenten beizuziehen, ferner können auch außerhalb der Abteilung stehende Dozenten eingeladen werden, wenn die von ihnen gelehrten Fächer in nahem Zusammenhange mit denen der Abteilung stehen.

F. Preisfragen.

§ 66. Die Abteilung schreibt alle zwei Jahre eine Preisfrage aus und teilt das Thema der Regenz mit.

Der Dekan bezeichnet zwei Mitglieder der Abteilung, welche die eingelieferten Arbeiten schriftlich begutachten und Anträge über die Zuteilung eines Preises stellen.

Die Mitglieder können Einsicht in die Arbeit und Gutachten nehmen. Der Beschluß über die Zustimmung zu den gestellten Anträgen wird zu Beginn des Winter-Semesters gefaßt und dem Rektor mitgeteilt.

G. Revision der Ordnung.

§ 67. Jedes Mitglied kann Anträge auf Abänderung der in den §§ 9-66 enthaltenen Bestimmungen stellen. Abänderungsanträge müssen aber spätestens eine Woche vor der Sitzung, in der sie zur Behandlung kommen, im Wortlaut sämtlichen Mitgliedern der Abteilung bekanntgegeben werden.

4. Ordnung für pharmazeutische Prüfungen für ausländische Studierende mit Maturitätszeugnis ohne eidgenössische Gültigkeit. (Vom 16. November 1925.)

§ 1. Die mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung der Philosophischen Fakultät richtet Prüfungen ein für Studierende der Pharmazie, die aus dem Ausland stammen und die im Besitze einer ausländischen Maturität mit Latein (entsprechend einer schweizerischen Medizinalmaturität) sind. Diese Prüfungen berechtigen nicht zur Ausübung des Apothekerberufs in der Schweiz.

- § 2. Die Prüfungen finden jährlich zweimal statt, am Schluß des Wintersemesters und im Herbst. Die Termine für die Anmeldungen und Prüfungen werden von der Fakultätsabteilung am Anfang des Jahres festgesetzt und durch Anschlag bekanntgegeben.
- § 3. Die Fakultätsabteilung ernennt aus ihrer Mitte einen leitenden Examinator und einen Stellvertreter auf drei Jahre. Die Kandidaten reichen dem Dekan ihre Gesuche auf den angegebenen Termin ein. Der Dekan und der leitende Examinator prüfen die Ausweise und legen sie der Fakultätsabteilung vor; im Zweifelsfalle entscheidet die letztere. Ist Zulassung beschlossen, so ordnet der leitende Examinator im Namen des Dekans die pharmazeutischen Prüfungen an.
- § 4. Die Universitätsquästur besorgt das Rechnungswesen für die pharmazeutischen Prüfungen.
- § 5. Examinatoren sind die Ordinarien der Prüfungsfächer. Deren Stellvertreter werden durch die Fakultätsabteilung auf drei Jahre gewählt; als solche können auch außenstehende Fachmänner bezeichnet werden. Mit der Prüfung in der Kenntnis des Arzneibuches kann die Fakultät einen Apotheker mit eidgenössischem Diplom beauftragen.
- § 6. Bei den praktischen Prüfungen werden die Aufgaben durch das Los verteilt. Zur Beurteilung der praktischen Prüfungen wird der leitende Examinator beigezogen, dem es freisteht, sein Urteil in einer besonderen Zensurnote abzugeben.
- § 7. Bei den mündlichen Prüfungen sollen in der Regel nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Kandidaten am gleichen Halbtag durch den gleichen Examinator geprüft werden. Der leitende Examinator führt den Vorsitz. Prüft letzterer, so übernimmt der Stellvertreter den Vorsitz. Die Zeitdauer, welche für jedes Fach der mündlichen Prüfung eingeräumt wird, beträgt 15 bis 30 Minuten.
- § 8. Für jede einzelne praktische Prüfung und für jedes Fach der mündlichen Prüfung erhält der Kandidat eine in den Zahlen 6 bis 1 ausgedrückte Zensur (Note); 6 ist die beste, 1 die geringste Note, Bruchzahlen sind unzulässig. Die Zensur wird sofort nach beendeter Einzelprüfung erteilt. Wo Einzelnoten vorkommen, bildet deren Durchschnitt die Fachnote.
- § 9. Ein Durchschnitt der Fachnoten unter 3,6 schließt von der Erteilung des Diploms aus. Das gleiche ist der Fall, wenn eine Fachnote unter 2, zwei Fachnoten unter 3, drei Fachnoten unter 4, zwei Einzelnoten unter 2 erteilt worden sind. In einer Sitzung nach Abschluß einer Prüfungsserie werden unter dem Vorsitz des Dekans im Beisein des leitenden Examinators und der

Examinatoren selbst die Zensuren besprochen und endgültig beschlossen.

- § 10. Die am Schluß von § 9 genannten Fakultätsmitglieder können im Namen der Fakultätsabteilung einem durchgefallenen Kandidaten für den Zutritt zu einer ferneren Prüfung eine bestimmte Wartefrist auferlegen.
- § 11. Über jede Prüfung wird ein Protokoll auf besonderem Formular (vgl. § 24 und 25) geführt, das die erteilten Zensuren und die Unterschrift der Examinatoren, des leitenden Examinators und des Dekans enthält und im Archiv der Fakultätsabteilung aufbewahrt wird. Ferner werden die Ergebnisse der Prüfung kurz ins Protokoll der Fakultätsabteilung eingetragen. Die Kandidaten erhalten als Ausweis eine Protokollabschrift mit der Originalunterschrift des Dekans. Diese Ausweise berechtigen weder zum Eintritt in eine schweizerische Apotheke als Praktikant noch zur Ausübung des Apothekerberufs in der Schweiz. Ein durchgefallener Kandidat erhält eine Protokollabschrift mit Angabe der allfälligen Wartefrist.
- § 12. Bei Wiederholung muß die Prüfung in ihrem ganzen Umfang wiederholt werden. Nur wenn der Kandidat die praktischen Prüfungen mit der Gesamtnote 5 oder darüber bestanden hat, können sie ihm bei Wiederholung erlassen werden. Eine mehr als zweimalige Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.
- § 13. Über die Auslegung vorliegender Bestimmungen und in hier nicht vorgesehenen Fällen entscheidet die Fakultätsabteilung.
- § 14. Die pharmazeutische Prüfung zerfällt in zwei Hauptabschnitte, nämlich:
 - 1. die naturwissenschaftliche Prüfung;
 - 2. die Fachprüfung.
 - § 15. 1. Pharmazeutische naturwissenschaftliche Prüfung.

Um den Zutritt zur *pharmazeutisch-naturwissenschaftlichen* Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat beizubringen:

- a) ein auf Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugnis (mit Latein, siehe § 1);
- Nachweis über mindestens drei Semester naturwissenschaftliche Studien in der Schweiz;
- c) Zeugnisse über den Besuch folgender Vorlesungen:
 - 1. anorganische Chemie;
 - 2. organische Chemie;
 - 3. analytische Chemie;
 - 4. Physik;
 - 5. allgemeine Botanik;
 - 6. systematische Botanik.

- d) Zeugnisse über den Besuch folgender Kurse:
 - 7. chemisches Praktikum (qualitative und quantitative Analyse), während mindestens zwei Semestern;
 - 8. physikalisches Praktikum während zwei Semestern;
 - 9. botanisch-mikroskopisches Praktikum.
 - e) Quittung über beim Quästor einbezahlte Fr. 140.-.
- § 16. Die naturwissenschaftliche Prüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abteilung.
 - § 17. Die praktische Abteilung stellt folgende Anforderungen:
 - 1. eine qualitative Analyse eines Gemisches von höchstens sechs Stoffen, mit Bericht;
 - 2. zwei quantitative Analysen (die eine auf gewichtsanalytischem, die andere auf volumetrischem Wege) mit Bericht.
- § 18. Die *mündliche Abteilung* erstreckt sich über folgende Fächer:
 - 1. anorganische Chemie;
 - 2. organische Chemie;
- 3. Physik;
 - 4. allgemeine Botanik;
 - 5. systematische Botanik.

Für die praktische Abteilung werden zwei Fachnoten, von welchen die zweite sich aus zwei Einzelnoten zusammensetzt, für die mündliche Abteilung fünf Fachnoten, für die ganze Prüfung somit sieben Fachnoten erteilt.

§ 19. II. Pharmazeutische Fachprüfung.

Um den Zutritt zur pharmazeutischen Fachprüfung zu erlangen, hat sich der Kandidat auszuweisen:

- a) über bestandene pharmazeutisch-naturwissenschaftliche Prüfung (§§ 17 und 18);
- b) über mindesten 6 Semester Studium, welche sämtlich in der Schweiz absolviert sein müssen;
- c) über den Besuch folgender Vorlesungen:
 - 1. pharmazeutische Chemie und Toxikologie;
 - 2. pharmazeutische Botanik;
 - 3. Pharmakognosie;
 - 4. Hygiene;
 - 5. Analyse von Lebensmitteln.
- d) über den Besuch folgender Kurse:
 - 6. bakteriologischer Kurs;
 - 7. Kurs in chemischer Harnanalyse;
 - 8. pharmakognotisch-mikroskopischer Kurs;
 - 9. Arbeiten im pharmazeutisch-chemischen Laboratorium während mindestens 3 Semestern.
- e) Quittung über beim Quästor einbezahlte Fr. 160.-.
- § 20. Die Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abteilung.

- § 21. Die *praktische Abteilung* der pharmazeutischen Fachprüfung erstreckt sich über:
 - 1. Darstellung von zwei chemisch-pharmazeutischen Präparaten, mit Bericht;
 - 2. quantitative Prüfung von mindestens zwei Arzneimitteln der Pharmacopoea helvetica, mit Bericht;
 - 3. pharmazeutisch-praktische beziehungsweise toxikologische Analyse, mit Bericht;
 - 4. Mikroskopische Bestimmung einiger Substanzen, mit Bericht.

Für die praktische Abteilung werden vier Fachnoten erteilt.

- § 22. Die mündliche Abteilung erstreckt sich über:
- 1. pharmazeutische Chemie und Toxikologie;
- 2. pharmazeutische Botanik;
- 3. Pharmakognosie;
- 4. Kenntnis der Pharmacopoea helvetica mit besonderer Berücksichtigung ihrer Prüfungsmethoden;
- 5. Grundzüge der Hygiene und der Bakteriologie, mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung, des Wassers, der Abfallstoffe und der Desinfektion.

Für die mündliche Abteilung werden fünf Fachnoten erteilt.

- § 23. Die Gebühren betragen für die naturwissenschaftliche Prüfung Fr. 140.—, für die pharmazeutische Fachprüfung Franken 160.—.
- § 24. Die Protokolle der pharmazeutisch-naturwissenschaftlichen Prüfung haben folgenden Wortlaut:

Mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung der Philosophischen Fakultät der Universität Basel. Pharmazeutisch-naturwissenschaftliche Prüfung für Ausländer.

Fächer: Noten und Unterschriften
Prakt. Abteilung: der Examinatoren:

- 1. Qualitative Analyse
- 2. Quantitative Analyse
 - a) gewichts-analytisch
 - b) volumetrisch

Mündl. Abteilung:

- 3. Physik
- 4. Anorganische Chemie
- 5. Organische Chemie
- 6. Allgemeine Botanik
- 7 Systematische Botanik

. . Einzelnoten unter . . . Fachnoten unter . .

Durchschnitt Ausweis . . . erteilt.

Falls die F	'akultätsabte	ilung, be	i Verweig	gerung des	Ausweises,
nach § 10 der	Verordnun	g eine W	Vartefrist	auferlegt	hat, so ist
dies hier zu be	emerken und	l die Dar	uer dieser	Frist anz	ugeben.

Basel, den 19 . . Der Dekan:

Für die praktische Abteilung werden zwei Fachnoten, von welchen sich die zweite aus zwei Einzelnoten zusammensetzt, für die mündliche Abteilung fünf Fachnoten, für die ganze Prüfung sieben Fachnoten erteilt. 6 ist die beste, 1 die geringste Note.

Der Ausweis berechtigt nicht zum Eintritt als Praktikant in eine schweizerische Apotheke.

§ 25. Die Protokolle der pharmazeutischen Fachprüfung haben folgenden Wortlaut:

> Mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung der Philosophischen Fakultät der Universität Basel. Pharmazeutische Fachprüfung für Ausländer.

Der Ausweis berechtigt nicht zur Ausübung des Apothekerberufs in der Schweiz.

. . . von . . . geboren 1 . . Fächer: Noten und Unterschriften der Examinatoren:

Prakt. Abteilung:

- 1. Darstellung von Präparaten mit Bericht
- 2. Quantitative Arzneimittelprüfung
- 3. Pharmazeutische Analyse
- 4. Mikroskopische Bestimmung

Mündl. Abteilung:

- 5. Pharmazeutische Chemie
- 6. Pharmazeutische Botanik
- 7. Pharmakognosie
- 8. Kenntnis der Pharmacopoe
- 9. Grundzüge der Hygiene

. . . Fachnoten unter . . . Durchschnitt . . .

Zur mündlichen Prüfung zugelassen.

Falls die Fakultätsabteilung, bei Verweigerung des Zutritts zur mündlichen Prüfung, laut § 10 der Verordnung eine besondere Wartefrist festsetzt, ist dies hier zu bemerken und die Dauer dieser Frist anzugeben.

Basel, den 19 . . Der Dekan: . . .

Für die praktische Abteilung werden vier, für die mündliche Abteilung fünf Fachnoten erteilt. 6 ist die beste, 1 die geringste Note.

Gegenwärtige Prüfungsordnung tritt mit dem 16. November 1925 in Kraft.

- 5. Ordnung für die Erwerbung der Doktorwürde der Zahnheilkunde an der medizinischen Fakultät der Universität Basel. (Beschluß der medizinischen Fakultät Basel vom 9. Februar 1925.)
- § 1. Die Bestimmungen sind verschieden, je nachdem die Bewerber im Besitze des eidgenössischen Diploms für Zahnärzte sind oder nicht.

Bestimmungen für Bewerber, die im Besitze des eidgenössischen Diploms für Zahnärzte sind.

- § 2. Der Bewerber für den Dr. med. dent. hat sich schriftlich beim Dekan anzumelden und der Anmeldung beizulegen:
 - a) ein Curriculum vitae (genaue Personalien und Darstellung des Bildungsganges);
 - b) die bei der eidgenössischen Fachprüfung als Zahnarzt erhaltenen Einzelnoten;
 - c) eine selbständig verfaßte, noch nicht veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) aus irgend einem Gebiet der Medizin oder der Zahnheilkunde;
 - d) Zeugnisse über den Besuch der folgenden Vorlesungen und Kurse, wobei zu beachten ist, daß die in der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen verlangten Vorlesungen und Kurse angerechnet werden:
 - 1. Anatomie (2 Semester).
 - 2. Physiologie (2 Semester);
 - 3. physiologische Chemie (1 Semester);
 - 4. Präparierübungen (1 Semester);
 - 5. spezielle pathologische Anatomie (1 Semester);
 - 6. Pathologisch-histologischer Kurs oder zahnärztlich-pathologisch-histologischer Kurs (1 Semester);
 - 7. Hygiene (2 Semester);
 - 8. Bakteriologischer Kurs (1 Semester);
 - medizinisch-propädeutische Klinik oder medizinische Klinik (1 Semester);
 - 10. chirurgische Klinik (2 Semester), oder chirurgisch-propädeutische Klinik (1 Semester) und chirurgische Klinik (1 Semester) oder chirurgische Klinik (1 Semester) und spezielle Chirurgie der Mundorgane (1 Semester), oder chirurgisch-propädeutische Klinik (1 Semester) und spezielle Chirurgie der Mundorgane (1 Semester);
 - 11. Dermatologisch-venerologische Klinik (1 Semester);
 - 12. Rhino-laryngologische Klinik (1 Semester);
 - 13. Orthodontie (2 Semester).

- e) Matrikel der medizinischen Fakultät Basel.
- f) die Quittung über die eingezahlten Gebühren (s. § 8).
- § 3. Die Papiere des Bewerbers werden vom Dekan demjenigen Fakultätsmitgliede oder demjenigen Professor am zahnärztlichen Institut zur Berichterstattung überwiesen, auf dessen Anregung die Dissertation verfaßt wurde oder in dessen Lehrfach sie gehört.

Der Referent hat längstens in vier Wochen dem Dekan ein schriftliches Votum abzugeben und den Antrag zu stellen bezüglich Genehmigung oder Rückweisung der Dissertation und bei eidgenössisch diplomierten Ärzten, die das eidgenössische Diplom für Zahnärzte erworben haben, bezüglich des Erlasses der mündlichen Prüfung.

Auf Antrag des Referenten oder aus eigener Initiative kann der Dekan einen Korreferenten bezeichnen.

Der Dekan legt die Papiere des Bewerbers und das Votum des Referenten (eventuell des Korreferenten) in einer Fakultätssitzung zur Kenntnisnahme und Unterschrift auf.

Die Abstimmung kann eventuell auf dem Zirkulationswege erledigt werden. Wenn drei Mitglieder es verlangen, muß die Angelegenheit nach geschehener Zirkulation in einer Fakultätssitzung zur Diskussion und Abstimmung gebracht werden.

§ 4. Wenn die Dissertation genehmigt und dadurch die Zulassung zum Examen beschlossen ist, hat sich der Kandidat einer mündlichen Prüfung zu unterziehen.

Es steht der Fakultät frei, die Prüfung, wie sie für die nichteidgenössisch diplomierten Zahnärzte vorgeschrieben ist (siehe § 9), ganz oder teilweise zu verlangen.

Unter allen Umständen erstreckt sich die mündliche Prüfung auf folgende Fächer:

- 1. anatomische Grundlagen der Zahnheilkunde;
- 2. physiologische Grundlagen der Zahnheilkunde;
- 3. spezielle Chirurgie der Mundorgane;
- 4. Stomatologie und Rhino-Pharyngologie;
- 5. Hygiene und Bakteriologie.
- § 5. Die Prüfungen werden von jedem Examinator einzeln vorgenommen; jede Prüfung dauert höchstens eine halbe Stunde; es steht dem Examinator frei, bloß mündlich oder auch praktisch zu prüfen.

Sofort nach Beendigung der Prüfung übersendet der Examinator die Zensur dem Dekan schriftlich und verschlossen zu. Die Zensuren entsprechen denjenigen der eidgenössischen Medizinalprüfungen; sie gehen von 6 (die beste) bis 1 (die geringste).

Das Examen gilt als nicht bestanden, wenn ein Kandidat eine Note unter 3 oder zwei Noten unter 4 erhalten hat.

Eine Gesamtzensur wird nicht erteilt.

§ 6. Wenn das Examen bestanden ist, vollzieht der Dekan im Universitätsgebäude in solenner Weise die Promotion. Der Kandidat hat dabei folgendes Gelöbnis in deutscher Sprache abzulegen:

"Ich werde mich bestreben, auch künftighin mein Wissen "und mein Können zu mehren und zu vertiefen.

"Bei wissenschaftlichen Forschungen und in Ausübung "der Zahnheilkunde will ich stets gründlich und wahrheits-"getreu zu Werke gehen.

"Es soll mir immer vor Augen stehen, was ich dem Wohle "der Kranken, der Ehre des zahnärztlichen Standes und dem "Ansehen der Universität Basel schuldig bin.

"Das alles gelobe ich hiemit feierlich."

Das Doktordiplom wird erst ausgefertigt und zugestellt, wenn 170 Exemplare der Dissertation an die Universitätsbibliothek Basel abgeliefert worden sind, was längstens innert Jahresfrist zu geschehen hat. Dem Pedell ist die Adresse anzugeben, an welche das Diplom geschickt werden soll. Das in lateinischer Sprache abgefaßte Diplom trägt das Datum der Ausfertigung.

Die Dissertation muß in der von der Fakultät genehmigten Form und Größe gedruckt werden; Abbildungen, Tafeln, Kurven etc. dürfen nur, wenn es die Fakultät auf Antrag des Referenten gestattet, beschränkt oder weggelassen werden.

Die Korrekturabzüge von Dissertationen müssen vor der endgültigen Drucklegung von dem Dekan und dem Referenten eingesehen und gutgeheißen werden.

Hinsichtlich des Titelblattes der Dissertation gelten folgende Bestimmungen:

Auf dem Titelblatt der Dissertation muß stehen:

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Zahnheilkunde der hohen medizinischen Fakultät der Universität Basel vorgelegt von

Vorname (nur Rufname, aber ausgeschrieben), Name und

Heimatort (resp. Kanton oder Land).
Auf der Rückseite des Titelblattes muß stehen:
Von der medizinischen Fakultät Basel genehmigt
auf Antrag von

(eventuell ist der Name der Zeitschrift (Jahr und Band) anzugeben, in welcher die Dissertation erscheint).

Ein Korrekturabzug des Titelblattes ist dem Referenten und dem Dekan vorzulegen.

§ 7. Ist die Dissertation nicht genehmigt worden, so kann nach einem Jahre eine andere Dissertation eingereicht werden. Das nicht bestandene Examen kann nach einem halben Jahre wiederholt werden.

Eine dritte Anmeldung ist nicht zulässig.

§ 8. Die Gebühren (inklusive Kosten des Diploms) betragen Fr. 300.—; sie sind bei der Handwerkerbank auf Rechnung der Medizinischen Fakultät einzubezahlen.

Die Quittung der Handwerkerbank ist dem Dekan mit den übrigen Papieren einzusenden.

Wird die Dissertation nicht genehmigt, so sind Fr. 100.— verfallen; der Rest wird zurückerstattet. Das gleiche gilt für den Fall, daß das Examen nicht bestanden wird.

Bei einer zweiten Anmeldung ist die volle Gebühr zu entrichten.

Bestimmungen für Bewerber, die nicht im Besitze des eidgenössischen Diploms für Zahnärzte sind.

- § 9. Der Bewerber für den Dr. med. dent. hat sich schriftlich beim Dekan anzumelden und der Anmeldung beizulegen:
 - a) Ein Curriculum vitae (genaue Personalien und Darstellung des Bildungsganges);
 - b) ein Maturitätszeugnis mit Latein (Schlußexamen der obersten Klasse eines staatlich anerkannten humanistischen Gymnasiums oder eines Realgymnasiums mit Latein);
 - c) eine selbständig abgefaßte, noch nicht veröffentlichte wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) aus irgend einem Gebiete der Medizin oder Zahnheilkunde;
 - d) Zeugnisse über vierjähriges Studium und über den Besuch der folgenden Vorlesungen, Kurse, Übungen etc.:
 - 1. Physik (2 Semester):
 - 2. anorganische Chemie (1 Semester);
 - 3. organische Chemie (1 Semester);
 - 4. chemisches Laboratorium (1 Semester);
 - 5. allgemeine Botanik (1 Semester);
 - 6. Zoologie (2 Semester) oder Zoologie (1 Semester) und vergleichende Anatomie (1 Semester);
 - 7. Anatomie (2 Semester);
 - 8. Präparierübungen (1 Semester);
 - 9. Histologie und histologisch-mikroskopischer Kurs (je 1 Semester);
 - 10. Entwicklungsgeschichte (1 Semester);

- 11. Physiologie (2 Semester);
- 12. physiologische Chemie (1 Semester);
- 13. allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie (1 Semester);
- 14. spezielle patholgische Anatomie (1 Semester);
- 15. pathologisch-histologischer Kurs oder zahnärztlichpathologisch-histologischer Kurs (1 Semester);
- 16. Hygiene (2 Semester);
- 17. bakteriologischer Kurs (1 Semester);
- 18. allgemeine Chirurgie (1 Semester);
- 19. Pharmakologie für Zahnärzte (1 Semester);
- 20. medizinische oder medizinisch-propädeutische Klinik (1 Semester);
- 21. chirurgische Klinik (2 Semester) oder chirurgischpropädeutische Klinik (1 Semester) und chirurgische Klinik (1 Semester), oder chirurgische Klinik (1 Semester) und spezielle Chirurgie der Mundorgane (1 Semester), oder chirurgisch-propädeutische Klinik (1 Semester) und spezielle Chirurgie der Mundorgane (1 Semester);
- 22. dermatologisch-venerologische Klinik (1 Semester);
- 23. rhino-laryngologische Klinik (1 Semester);
- 24. spezielle Pathologie und Therapie der Mundorgane (1 Semester);
- 25. Histologie der pathologischen Zahngewebe (1 Semester);
- 26. theoretische Zahnheilkunde (2 Semester);
- 27. zahnärztliche Poliklinik (3 Semester);
- 28. zahnärztliche Klinik (4 Semester);
- 29. zahnärztlicher Operationskurs (3 Semester);
- 30. zahnärztliches Laboratorium (4 Semester);
- 31. Orthodontie (1 Semester);
- 32. orthodontischer Kurs (2 Semester);
- 33. chirurgisch-zahnärztliche Prothesen (1 Semester);
- 34. Kurs für chirurgisch-zahnärztliche Prothesen (1 Semester);
- 35. Kronen- und Brückenkurs (3 Semester);
- 36. Zahntechnik und Materialienkunde (1 Semester);
- e) Matrikel der medizinischen Fakultät Basel;
- f) Quittung über die eingezahlten Gebühren (siehe § 8).
- § 10. Das Verfahren bezüglich der Referate und bezüglich der Annahme der Dissertation entspricht den Ausführungen des § 3.
- § 11. Wenn die Dissertation genehmigt und damit die Zulassung zum Examen beschlossen ist, hat sich der Kandidat einer mündlichen Prüfung zu unterziehen. Dieselbe erstreckt sich auf folgende Fächer:

- 1. Anatomische Grundlagen der Zahnheilkunde;
- 2. physiologische Grundlagen der Zahnheilkunde;
- 3. allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie;
- 4. allgemeine Chirurgie;
- 5. spezielle Chirurgie der Mundorgane;
- 6. Pharmakologie für Zahnärzte;
- 7. Hygiene und Bakteriologie;
- 8. Stomotologie und Rhino-Pharyngologie;
- 9. Pathologie und Therapie der Mundorgane;
- 10. operative und konservierende Zahnheilkunde;
- 11. technische Zahnheilkunde.
- § 12. Bezüglich des Verfahrens bei der mündlichen Prüfung gelten die Ausführungen des § 5, Alinea 1 und 2.

Das Examen gilt als nicht bestanden, wenn ein Kandidat eine Note unter 2, zwei Noten unter 3 oder drei Noten unter 4 erhalten hat. Eine Gesamtzensur wird nicht erteilt.

- § 13. Bezüglich der Promotion, des Druckes der Dissertation und der Erteilung des Diploms gelten die Ausführungen des § 6.
- § 14. Bezüglich der Wiederholung der Anmeldung, respektive der Eingabe einer zweiten Dissertation und der Wiederholung des Examens gelten die Ausführungen des § 7.
 - § 15. Bezüglich der Gebühren gelten die Ausführungen des § 8.
- § 16. Vorstehende Ordnung tritt sofort in Kraft und Wirksamkeit.

Abänderungen können auf Antrag der medizinischen Fakultät jederzeit durch den Erziehungsrat beschlossen werden.

4. Lehrerschaft aller Stufen.

6. Gesetz betreffend Witwen und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten. (Vom 7. Mai 1925.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt, auf den Antrag des Regierungsrates, erläßt in Aufhebung des Gesetzes vom 11. Dezember 1919 betreffend Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten folgendes Gesetz:

I. Einrichtung der Witwen- und Waisenkasse.

§ 1. Die Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten ist eine vom Kanton errichtete, gegenseitige Hilfskasse, mit Sitz in Basel und mit gesonderter Verwaltung. Ihr Zweck ist die Versicherung der Hinterbliebenen der ständigen, im Hauptamt tätigen Staatsangestellten. Sie wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen betrieben.

- § 2. Alle Beamten, Angestellten und Arbeiter der kantonalen öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Betriebe, alle Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Lehranstalten mit Ausnahme der Inhaber der gesetzlichen Lehrstühle und derjenigen Lehrkräfte der Universität, deren jährliche Gesamtremuneration den Betrag von Fr. 4000.— nicht übersteigt, sind verpflichtet, der Kasse als aktive Mitglieder beizutreten, sofern sie
 - a) ständig und im Hauptamt angestellt sind;
 - b) beim Eintritt in den Staatsdienst das 50. Altersjahr noch nicht überschritten haben.

Den Staatsangestellten, welche beim Eintritt in den Staatsdienst das 50. Altersjahr überschritten haben, sowie den Mitgliedern des Regierungsrates, steht die Erwerbung der aktiven Mitgliedschaft frei. sofern sie die Voraussetzung von lit. a erfüllen und das 60. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die Pflicht, als aktives Mitglied der Kasse anzugehören, besteht bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses und dauert fort, wenn das Mitglied pensioniert wird. Auf ihr Ansuchen kann der Regierungsrat Staatsangestellte unter 50 Jahren von der Pflicht zum Beitritt befreien, sofern triftige Gründe vorliegen.

Allfällige Streitigkeiten über das Bestehen der Versicherungspflicht von Staatsangestellten werden vom Regierungsrat entschieden. Der Rekurs an das Verwaltungsgericht bleibt vorbehalten.

- § 3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit anderen öffentlichen Verwaltungen oder privaten Betrieben im Kanton Baselstadt Verträge abzuschließen über die Versicherung ihrer Angestellten in der Kasse als *Vertragsmitglieder*. Dem Staate dürfen jedoch aus solchen Verträgen keine Lasten erwachsen.
- § 4. Aktive Mitglieder und Vertragsmitglieder, deren Verpflichtung, der Kasse anzugehören, infolge Dienstaustritts erlischt, können der Kasse als freiwillige Mitglieder weiter angehören, sofern sie in der Schweiz wohnhaft sind, und die freiwillige Mitgliedschaft binnen der in den Statuten festgesetzten Frist beanspruchen.

Im Ausland Wohnende können der Kasse als freiwillige Mitglieder nur angehören, sofern nicht versicherungstechnische oder andere triftige Gründe dagegen sprechen. Bei den freiwilligen Mitgliedern ist die normale Versicherung in einer niedrigeren Rentenklasse oder auch die prämienfreie Versicherung zulässig.

- § 5. Freiwillige Mitglieder, welche trotz schriftlicher Mahnung ohne triftigen Grund ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können von der Kassenkommission von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Die Ansprüche der ausgeschlossenen Mitglieder werden durch die Statuten festgesetzt.
- § 6. Vor dem 65. Altersjahre aus der Kasse ausscheidende Aktiv- und Vertragsmitglieder haben Anspruch auf Rückerstattung eines Teils ihrer persönlichen Einzahlungen gemäß den statutarischen Bestimmungen. Der entsprechende Teil der Einzahlungen des Staates oder der Vertragsbehörde fällt dem Staate beziehungsweise der Vertragsbehörde zu.

Die Statuten bestimmen die Voraussetzungen, unter denen freiwillige Mitglieder beim Austritt eine Rückerstattung erhalten.

§ 7. Die Leistungen der Kasse bestehen in der Ausrichtung von Renten nach dem Tode der Versicherten an deren Witwen und Waisen, sowie an allfällige weitere rentenberechtigte Angehörige, deren Kreis durch die Statuten bestimmt wird.

Ist ein Versicherter infolge eines Unfalles gestorben, so ermäßigt sich die Rente auf den Betrag, der nach versicherungstechnischen Grundsätzen seinen Einzahlungen nach Abrechnung der Staatsbeiträge entspricht. Erreicht der Gesamtbetrag der Renten, welche ein Hinterlassener auf Grund dieser Bestimmung und auf Grund der Gesetze über die Unfallversicherung erhält, den vollen Betrag der Witwen- und Waisenrente nicht, so wird seine Witwen- und Waisenrente bis auf diesen Betrag ergänzt.

- § 8. Versicherte, welche keine rentenberechtigten Angehörigen besitzen, scheiden bei der Vollendung des 65. Altersjahres aus der Kasse aus und erhalten eine Kapitalauszahlung, deren Höhe sich nach den persönlichen Einzahlungen seit dem Erlöschen der letzten Rentenberechtigung richtet.
- § 9. Es bestehen *vier* Rentenklassen; die Mitglieder werden diesen Rentenklassen je nach der Höhe des Besoldungsmaximums zugeteilt:

Diese Rentenklassen sind:

```
Renten-klasse Jahresrente Jahresbesoldung (Maximum)

I. Fr. 1,500.— bis Fr. 6,000.—

II. ,, 2,000.— über Fr. 6,000.— ,, 8,000.—

III. ,, 2,500.— ,, 8,000.— ,, 10,000.—

IV. ,, 3,000.— ,, 10,000.—
```

Als Jahresbesoldung gilt die gesetzliche Besoldung ohne irgendwelche Zulagen, Nebenbezüge oder Abzüge. Bei den Lehr-

kräften der Universität ist die jährliche maximale Remuneration maßgebend.

Pensionierte verbleiben in derjenigen Rentenklasse, der sie vor der Pensionierung zugeteilt waren.

Bei freiwilligen Mitgliedern mit prämienfreier Versicherung gilt die festgesetzte reduzierte Rente als normale Jahresrente.

Außer diesen normalen Jahresrenten werden noch Zusatz- und Halbrenten gewährt. Die Zusatzrenten werden an Waisen und an rentenberechtigte erwerbsunfähige mehrjährige Kinder ausgegerichtet; sie dürfen zusammen den Betrag einer normalen Jahresrente nicht übersteigen. Halbrenten erhalten weitere durch die Statuten näher zu bestimmende Hinterlassene.

Aus einem Rentenfalle wird gleichzeitig nur eine normale Rente, gegebenenfalls mit Zusatzrente für Kinder, oder nur eine Halbrente ausgerichtet.

Hat ein Rentengenössiger gleichzeitig Anspruch auf Renten aus mehreren Rentenfällen, so wird ihm die höchste Rente ganz, die nachfolgende halb ausbezahlt. Weitere Ansprüche fallen dahin.

§ 10. Die Leistungen der Kasse werden durch Jahresprämien und Einkaufssummen gedeckt. Die Jahresprämien werden für die Versicherten auf 20 % der normalen Jahresrente festgesetzt und sind bis zur Vollendung des 65. Altersjahres zu entrichten. Die Einkaufssummen dagegen sind in einem besonderen Tarife nach dem Eintrittsalter abzustufen.

Verheiratet sich ein Versicherter nach Vollendung des 45. Altersjahres, so muß eine Nachzahlung geleistet werden, sofern der rentenberechtigte Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger ist als der Versicherte. Ausnahmsweise kann auch an Stelle der Nachzahlung eine Herabsetzung der Rente treten. Solange dagegen rentenberechtigte Kinder vorhanden sind, wird die volle Rente ausgerichtet.

§ 11. Bei Pensionierten wird der persönliche Prämienanteil in der Weise festgesetzt, daß das Verhältnis des Prämienanteils zur Pension ungefähr dem Verhältnis des Prämienanteils zur Besoldung entspricht. Der Ausfall wird von der Kasse getragen.

Geht ein Versicherter nach der Pensionierung eine neue Ehe ein, so hat er wieder den ursprünglichen Prämienanteil zu entrichten.

Hat ein Pensionierter neben seiner Pension noch ein erhebliches Arbeitseinkommen, so kann der reduzierte Prämienanteil bis auf den ursprünglichen Betrag erhöht werden.

§ 12. Die Beiträge der Versicherten können am Gehalt oder Lohn beziehungsweise an der Pension abgezogen werden.

- § 13. Die Forderungen aus der Versicherung an die Kasse dürfen weder freihändig abgetreten, noch verpfändet werden; jedoch kann eine freihändige Abtretung gestattet werden, wenn der Bezugsberechtigte in eine Kranken- oder Altersanstalt eintritt.
- § 14. Der Staat leistet an die Jahresprämien und Einkaufssummen, sowie an die im Falle der Versetzung in höhere Rentenklassen notwendig werdenden Nachzahlungen der aktiven Mitglieder einen Beitrag. Dieser beträgt an die Jahresprämien 45 % in der ersten und 40 % des vollen Betrages in den übrigen Rentenklassen, an die Einkaufssummen, sowie an die Nachzahlungen in allen Rentenklassen zwei Drittel (66% %) des vollen Betrages.
- § 15. Die Zuteilung der Versicherten zu den einzelnen Rentenklassen erfolgt durch die Kassenverwaltung.

Unterversicherung oder Überversicherung, d. h. die Zuteilung zu einer niedrigeren oder höheren als der dem Besoldungsmaximum entsprechenden Rentenklasse sind nur mit Bewilligung des Regierungsrates und nur, wenn triftige Gründe vorliegen, zulässig. Im ersten Falle haben die Versicherten nur Anspruch auf den der gewählten niedrigeren, im letzten Falle auf den ihrer normalen Rentenklasse zukommenden Staatsbeitrag.

§ 16. Die versicherungstechnischen Rechnungsgrundlagen (Zinsfuß, Sterbetafeln und Tarife) werden von der Kassenkommission mit Genehmigung des Regierungsrates festgesetzt.

Die übrigen Versicherungsbedingungen werden durch die Statuten und die Geschäftsordnung geregelt, welche von der Mitgliederversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat aufzustellen sind.

§ 17. An der Verwaltung der Kasse sind die Versicherten zu beteiligen (Mitgliederversammlung, Kassenkommission).

Als Verwaltungsstelle wird vom Regierungsrat eine bestehende Amtsstelle bezeichnet. Diese hat in Verbindung mit der Staatskassenverwaltung das Rechnungswesen der Kasse gemäß der Geschäftsordnung zu besorgen.

Der Kassendienst und die Vermögensverwaltung werden der Staatskassenverwaltung übertragen. Über größere Kapitalanlagen entscheidet eine dreigliedrige Delegation, bestehend aus zwei vom Regierungsrat ernannten Vertretern der Kassenkommission und dem Vorsteher des Finanzdepartements.

Die Verwaltungskosten mit Ausnahme der ordentlichen Besoldungen der mit der Verwaltung betrauten Beamten werden von der Kasse getragen.

§ 18. Gegen Entscheide der Verwaltungsstelle kann von den Betroffenen innert 14 Tagen bei der Kassenkommission, gegen solche der Kassenkommission innert derselben Frist beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden. Der Rekurs an das Verwaltungsgericht gemäß § 18 e des Verwaltungsrechtspflegegesetzes wird vorbehalten.

Entscheide, die nicht weitergezogen werden, stehen vollstreckbaren Urteilen gleich.

II. Einführungs- und Uebergangsbestimmungen.

- § 19. Die rechtlichen Wirkungen von Tatsachen, die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetreten sind, werden nur so weit nach dem Gesetze vom 11. Dezember 1919 beurteilt, als nicht durch das vorliegende Gesetz weitergehende Ansprüche begründet werden. Die Ausrichtung von mehrfachen Renten richtet sich mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes nach den neuen Bestimmungen.
- § 20. Im Gesetz betreffend die Dienstverhältnisse und Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Baselstadt vom 14. Juni 1913 werden beigefügt:

In § 2 als vierter und fünfter Absatz:

"Unter Vorbehalt der Wahlen, die von der Gesamtheit der Stimmberechtigten getroffen werden, und von Berufungen erlangt keine Anstellung im öffentlichen Dienste, wodurch nach gesetzlicher Vorschrift die Mitgliedschaft der Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten erworben wird, Rechtswirksamkeit, bevor die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Anzustellenden festgestellt sind. Die Feststellung erfolgt auf Grund des Zeugnisses eines von der Verwaltung zu bezeichnenden Arztes durch die Witwenund Waisenkasse. Wird sie abgelehnt, so entscheidet der Regierungsrat nach Anhörung von Sachverständigen. Das Verfahren wird durch Verordnung näher geregelt."

"Bis zum Entscheid hat der Gewählte, wenn er seine Stelle antritt, im übrigen alle Rechte und Pflichten, die mit der Stelle verbunden sind, und hat auch unter Vorbehalt der Rückerstattung die ihm der Witwen- und Waisenkasse gegenüber obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Der Antritt der Stelle darf jedoch von der Wahlbehörde nicht verlangt werden, solange der Entscheid nicht erfolgt ist, es wäre denn, daß der Gewählte auf Entschädigung für den Fall eines ungünstigen Entscheides verzichte."

In § 5 als dritter Absatz:

"Bei ihrer Anstellung gelten für die Angestellten in gleicher Weise die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 von § 2." § 21. Dem Gesetze über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. März 1905 wird ein Abschnitt Va, § 18 e, beigefügt:

Va. Versicherungswesen.

§ 18 e.

Gegen Entscheidungen des Regierungsrates auf Grund der Bestimmungen des § 2, Absatz 3, und des § 5 des Gesetzes betreffend Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten steht dem Betroffenen der Rekurs an das Verwaltungsgericht zu.

Der Rekurs an das Verwaltungsgericht ist ferner zulässig gegen alle Entscheide des Regierungsrates über die Existenz und die Höhe des Anspruches der Witwen- und Waisenkasse auf Versicherungsprämien und Einkaufssummen, des Anspruches von Mitgliedern auf Staatsbeiträge an ihre Versicherungsleistungen und der Ansprüche von Mitgliedern und ihren Angehörigen auf Leistungen der Kasse.

Für diese Rekurse ist § 8 des Gesetzes maßgebend.

- § 22. Die direkten Staatszuschüsse an die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Renten auf Grund des Großratsbeschlusses vom 19. Januar 1911 betreffend Subventionierung der Witwen- und Waisenkasse des Polizeikorps bleiben bestehen.
- § 23. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1925 in Wirksamkeit; es ist zu publizieren und unterliegt dem Referendum.
- 7. Gesetz betreffend Änderung des § 21 (Vorschriften über den ordentlichen Urlaub) des Gesetzes betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Baselstadt, vom 8. Juli 1909 in der Fassung vom 14. Juni 1913. (Vom 9. Juli 1925.)

5. Verschiedenes.

- 8. Ordnung über die Benützung von Schullokalitäten und Schulplätzen durch Vereine, Gesellschaften u. s. w. (Vom 7. September 1925.)
- 9. Ordnung über die Benützung von Universitätslokalitäten durch Kommissionen, Vereine, Gesellschaften u. s. w. (Vom 7. September 1925.)

 Reglement über die Verwendung des Kunstkredites. (Vom 31. Juli 1925.)

XIII. Kanton Baselland.

1. Allgemeines.

1. Ferien-Ordnung. (Vom 26. Juni 1925.)

2. Fortbildungsschulen.

2. Gesetz betreffend die beruflichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. (Vom 3. Dezember 1925.) 1)

XIV. Kanton Schaffhausen.

Primarschule.

Lehrplan für den Unterricht an den Mädchenarbeitsschulen des Kantons Schaffhausen. (Vom 7. Mai 1925.)

3. Schuljahr.

Bei 4 Wochenstunden.

Schneid- und Nähübungen.

- 1. Papierarbeiten (Schildchen, Buchzeichen, Papiersäcke);
- 2. Tintenwischer;
- 3. Topfanfasser oder Untersätzli.

Häkelübungen.

- 4. Luftmaschenkette aus Dochtwolle (Fingerübung);
- 5. Packschnürli mit Häkelnadel.

Strickübungen.

- 6. Waschlappen mit glatten Maschen;
- 7. gerades Täschchen mit geripptem Rand;
- 8. Runder Beutel mit buntem Garn.

Bei 5-6 Stunden.

Überarbeiten: zu häkeln: Topfanfasser, einfaches Kindertäschehen; zu stricken: gerades Beutelchen oder Zipfelhäubehen.

Bei 6 Stunden eventuell noch Söckli.

¹⁾ Text in einleitender Arbeit.